Berufsbildung

412.10 Bundesgesetz vom 19. April 1978

412.101 Verordnung vom 7. November 1979

Stand am 1. April 1986

1986 – 358 – 791

Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG)

412.10

vom 19. April 1978

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 27sexies, 34ter, 42ter und 64bis der Bundesverfassung [1],
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 26. Januar 1977 [2],
beschliesst:

Erster Titel: Geltungsbereich

Art. 1

[1] Das Gesetz regelt:
a. die Berufsberatung;
b. die Grundausbildung und die Weiterbildung in den Berufen der Industrie, des Handwerks, des Handels, des Bank-, Versicherungs-, Transport- und Gastgewerbes und anderer Dienstleistungsgewerbe sowie der Hauswirtschaft;
c. die Berufsbildungsforschung.

[2] Die Anwendung des Gesetzes richtet sich nach der Art des zu erlernenden Berufes und ist von der Art des Betriebes unabhängig.

[3] Die Grundausbildung und die Weiterbildung in den Berufen der Erziehung, der Krankenpflege und in den übrigen sozialen Berufen, der Wissenschaft, der Kunst, der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei fallen nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes.

[4] Bestehen Zweifel, ob ein Ausbildungsverhältnis als Lehrverhältnis im Sinne des Gesetzes zu gelten hat, so entscheidet darüber die kantonale Behörde.

Zweiter Titel: Berufsberatung

Art. 2 Zweck

[1] Die Berufsberatung hilft Jugendlichen und Erwachsenen durch allgemeine Aufklärung und persönliche Beratung bei der Berufs- und Studienwahl sowie bei der Gestaltung der beruflichen Laufbahn.

[2] Jugendliche werden in Zusammenarbeit mit den Eltern, der Schule und der Wirtschaft, Erwachsene in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft beraten.

AS 1979 1687
[1] SR 101
[2] BBl 1977 I 681

Art. 3[1] Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit

Die Berufsberatung ist freiwillig und unentgeltlich. Die Kantone können für besondere Beratungsdienste ein Entgelt verlangen.

Art. 4 Aufgaben der Kantone

[1] Die Kantone sorgen für eine zweckmässige Organisation der Berufsberatung und unterhalten eine kantonale Zentralstelle.

[2] Die Berater müssen sich über eine vom Bund anerkannte Fachausbildung ausweisen.

Art. 5 Aufgaben des Bundes

[1] Der Bund fördert die Berufsberatung.[1]

[2] Er sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den zuständigen Berufsverbänden für die Ausbildung und Fortbildung der Berufsberater. Er kann geeignete Institutionen zur Mitwirkung heranziehen und ihnen allenfalls die Ausbildung der Berufsberater übertragen.

Dritter Titel: Berufliche Grundausbildung

Erstes Kapitel: Ziel und Arten

Art. 6 Ziel

Die berufliche Grundausbildung vermittelt die zur Ausübung eines Berufes notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse. Sie erweitert die Allgemeinbildung und fördert die Entfaltung der Persönlichkeit und des Verantwortungsbewusstseins. Sie bildet ferner die Grundlage zur fachlichen und allgemeinen Weiterbildung.

Art. 7 Arten

Die berufliche Grundausbildung wird vermittelt:

a. durch die Berufslehre in einem privaten oder öffentlichen Betrieb mit gleichzeitigem Besuch der Berufsschule, wobei die praktische Ausbildung durch Kurse zur Aneignung grundlegender Fertigkeiten (Einführungskurse) gefördert wird;
b. durch die Berufslehre in einer Lehrwerkstätte oder einer Schule für Gestaltung, die neben der praktischen Ausbildung auch den beruflichen Unterricht vermittelt;
c. durch die Ausbildung in einer öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Handelsmittelschule, die vom Bund anerkannte Abschlussprüfungen durchführt.

[1] Fassung gemäss Ziff. I 21 des BG vom 14. Dez. 1984 über die Sparmassnahmen 1984, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (SR **611.02**).

Zweites Kapitel: Berufslehre

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

Art. 8 Dauer und Beginn

[1] Die Berufslehre dauert mindestens zwei Jahre. Sie ist auf ganze Jahre anzusetzen. Bei einer Stufenlehre dauern die Ausbildungsperioden nach der ersten Stufe mindestens ein Jahr. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (Departement) kann bei besonderen Verhältnissen Ausnahmen von der Ganzjahrespflicht bewilligen.

[2] Die Berufslehre beginnt mit dem Schuljahr der vom Lehrling zu besuchenden Berufsschule. Über Ausnahmen in Einzelfällen entscheidet nach Anhören der Berufsschule die kantonale Behörde.

[3] Die Vorschriften über die Berufslehre gelten nur für Berufe, für die ein Ausbildungsreglement erlassen worden ist.

Art. 9 Lehrling

[1] Als Lehrling gilt, wer das 15. Altersjahr vollendet hat, aus der Schulpflicht entlassen ist und aufgrund eines Lehrvertrages einen dem Gesetz unterstellten Beruf erlernt.

[2] Bei besonderen Umständen kann die kantonale Behörde einen Jugendlichen, der das 15. Altersjahr im laufenden Kalenderjahr vollendet, ausnahmsweise als Lehrling zulassen.

[3] Wird der Lehrling im Laufe der Berufslehre mündig oder tritt ein Mündiger eine Lehre an, so unterliegt das Lehrverhältnis gleichwohl den Vorschriften des Gesetzes, soweit sich diese nicht nur auf Jugendliche im Sinne des Arbeitsgesetzes[1] (Art. 29 Abs. 1) beziehen.

Art. 10 Lehrmeister

[1] In den dem Gesetz unterstellten Berufen dürfen Lehrlinge nur von Lehrmeistern ausgebildet werden, welche die erforderlichen beruflichen Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften besitzen, einen Ausbildungskurs für Lehrmeister besucht haben und Gewähr bieten für eine fachgemässe, verständnisvolle Ausbildung ohne gesundheitliche oder sittliche Gefährdung.

[2] Als Lehrmeister gilt der Betriebsinhaber oder ein von ihm bezeichneter Mitarbeiter, der die Anforderungen erfüllt.

[3] Auf Antrag des Berufsverbandes kann das Departement vorschreiben, dass der Lehrmeister die Berufsprüfung oder die höhere Fachprüfung bestanden hat. In Berufen, in denen beide Prüfungen durchgeführt werden, genügt die Berufsprüfung.

[1] SR **822.11**

4 Wenn der Lehrmeister die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, die gesetzlichen Pflichten schwer verletzt oder wenn sich aus den Zwischen- oder Lehrabschlussprüfungen ergibt, dass die Ausbildung ungenügend ist, so untersagt ihm die kantonale Behörde die Ausbildung von Lehrlingen.

Art. 11 Ausbildung der Lehrmeister

1 Die Kantone führen in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden Ausbildungskurse für Lehrmeister durch. Sie können die Durchführung den kantonalen Berufsverbänden übertragen. Für Berufe mit wenigen Lehrlingen oder beim Fehlen kantonaler Berufsverbände kann das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (Bundesamt) schweizerischen oder regionalen Berufsverbänden auf Gesuch hin die Durchführung für die ganze Schweiz, für eine Region oder für ein Sprachgebiet übertragen.

2 Das Bundesamt bestimmt das Mindestprogramm der Kurse und sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Berufsverbänden für die Ausbildung der Instruktoren. Es fördert ferner die Weiterbildung der Lehrmeister.

3 Der Besuch des Ausbildungskurses ist für die Lehrmeister obligatorisch. Ausnahmen können bei Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung von der kantonalen Behörde nach den Richtlinien des Bundesamtes bewilligt werden.

Art. 12 Ausbildungsreglemente

1 Das Departement erlässt für die einzelnen Berufe Ausbildungsreglemente. Diese regeln insbesondere die Berufsbezeichnung, das Ausbildungsziel, die Dauer der Lehre, die Anforderungen an den Betrieb, die Zahl der Lehrlinge, die von einem Betrieb gleichzeitig ausgebildet werden dürfen, und das Ausbildungsprogramm.

2 Für Berufe, die nur in einem Kanton ausgeübt werden, kann das Departement den Kanton zum Erlass eines Ausbildungsreglements ermächtigen.

3 Zur versuchsweisen Einführung einer Berufslehre erlässt das Bundesamt ein vorläufiges Reglement oder ermächtigt hiezu den Kanton.

4 Das Departement sorgt in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden dafür, dass die Ausbildungsreglemente der Entwicklung in den Berufen angepasst werden. Es koordiniert die Ausbildung in verwandten Berufen.

5 Die Ausbildungsreglemente werden im Bundesblatt veröffentlicht.

Art. 13 Voraussetzungen für den Erlass

Ausbildungsreglemente werden nur für Berufe erlassen, die hinsichtlich der zu erwerbenden Fertigkeiten und Kenntnisse eine angemessene Mannigfaltigkeit aufweisen, nicht durch blosse Anlernung erlernt werden können, den Übertritt in einen andern Betrieb zulassen und in der Regel die Grundlage zu einem beruflichen Aufstieg bilden.

Art. 14 Stufenlehre. Differenzierte Lehre

1 Umfasst ein Beruf ein breites Tätigkeitsfeld, so kann die Berufslehre als Stufenlehre oder differenzierte Lehre gestaltet werden. Die Stufenlehre besteht aus einer Grundlehre mit Lehrabschlussprüfung und einer Zusatzlehre mit neuer Abschlussprüfung. Bei der differenzierten Lehre stimmen die Lehrprogramme verwandter Berufe während einer kurzen Einführungszeit miteinander überein.

2 Bei der Stufenlehre kann der Übertritt in die obere Stufe von bestimmten Mindestleistungen an der Lehrabschlussprüfung der untern Stufe oder vom Bestehen einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht werden.

Art. 15 Höchstzahl der Lehrlinge in einem Betrieb

1 Die Zahl der Lehrlinge, die in einem Betrieb gleichzeitig ausgebildet werden dürfen, ist im Ausbildungsreglement so festzusetzen, dass die fachgemässe und sorgfältige Ausbildung gewährleistet ist.

2 Die Zahl der Lehrlinge soll zur Zahl der beschäftigten gelernten Berufsleute in einem angemessenen Verhältnis stehen, ebenso die Zahl der Lehrlinge im gleichen Lehrjahr zur Gesamtzahl der Lehrlinge.

3 Bei besonderen Verhältnissen, wie bei Mangel an geeigneten Lehrstellen oder bei aussergewöhnlichem Nachwuchsbedarf sowie für Lehrbetriebe mit hauptamtlichen Ausbildern, kann die kantonale Behörde im Einzelfall die Höchstzahl der Lehrlinge vorübergehend erhöhen, sofern dies die fachgemässe Ausbildung nicht beeinträchtigt.

Art. 16 Einführungskurse

1 Die Berufsverbände führen im Rahmen der Berufslehre Einführungskurse durch zur Aneignung der grundlegenden Fertigkeiten.

2 Das Bundesamt kann Berufe, deren besondere Struktur die Veranstaltung von Einführungskursen nicht erfordert, auf Gesuch hin davon befreien.

3 Der Besuch der Kurse ist für alle Lehrlinge des Berufes obligatorisch. Lehrlinge von Betrieben, welche die grundlegenden Fertigkeiten in einer betriebsinternen Lehrwerkstätte oder in gleichwertiger Form vermitteln, sind jedoch vom Kursbesuch befreit. Die betriebsinterne Vermittlung der Grundfertigkeiten soll mit den Einführungskursen der Berufsverbände koordiniert werden.

4 Die Einführungskurse werden von den Berufsverbänden in Zusammenarbeit mit den Kantonen durchgeführt. Sie sind auf den beruflichen Unterricht abzustimmen, ohne dessen Dauer einzuschränken.

5 Für die Kurse ist ein Reglement zu erlassen, das die Organisation, die Dauer, den Lehrstoff, die Koordination mit dem beruflichen Unterricht und die Kostendeckung regelt. Das Reglement bedarf der Genehmigung des Bundesamtes.

6 Der Bund fördert die Ausbildung der Instruktoren für Einführungskurse.

Art. 17 Hilfsmittel für die Ausbildung

[1] Um eine systematische und methodisch richtige Ausbildung der Lehrlinge sicherzustellen, arbeitet der zuständige Berufsverband aufgrund des Ausbildungsreglements einen Modell-Lehrgang für die praktische Ausbildung im Betrieb aus. Er ist dem Lehrling in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

[2] Der Lehrmeister hält den Stand der Ausbildung periodisch, in der Regel jedes Semester, in einem Ausbildungsbericht fest, den er mit dem Lehrling bespricht. Der Bericht ist dem gesetzlichen Vertreter zur Kenntnis zu bringen.

[3] Auf Antrag des zuständigen Berufsverbandes kann das Departement den Lehrling verpflichten, ein Arbeitsbuch zu führen. Dieses ist vom Lehrmeister regelmässig zu kontrollieren und zu visieren. Das Prüfungsreglement kann eine Bewertung des Arbeitsbuches vorschreiben.

Art. 18 Änderung des Mindestalters und der Lehrzeit

[1] Das Departement kann im Ausbildungsreglement das Mindestalter erhöhen, wenn besondere Verhältnisse dies rechtfertigen.

[2] Auf Antrag der Vertragsparteien oder der Berufsschule kann die kantonale Behörde in Einzelfällen die Lehrzeit verkürzen, insbesondere wenn der Lehrling bereits über Vorkenntnisse verfügt oder eine Lehre in einem andern Beruf bestanden hat; sie kann die Lehrzeit verlängern, wenn das Lehrziel trotz fachgemässer und sorgfältiger Ausbildung voraussichtlich während der normalen Lehrzeit nicht erreicht werden kann.

Art. 19 Berufslehre von Behinderten

[1] Kann ein Behinderter wegen seines Gebrechens nicht alle im Ausbildungsprogramm vorgeschriebenen Arbeiten ausführen, so entscheidet die kantonale Behörde, ob ein Lehrverhältnis im Sinne des Gesetzes vorliegt.

[2] Für behinderte Lehrlinge kann die kantonale Behörde die Berufslehre nötigenfalls angemessen verlängern, sie vom Unterricht teilweise befreien und ihnen bei der Lehrabschlussprüfung Erleichterungen gewähren.

2. Abschnitt: Lehrverhältnis

Art. 20 Genehmigung

[1] Lehrverhältnisse in Berufen nach diesem Gesetz bedürfen der Genehmigung durch die kantonale Behörde. Die Genehmigung wirkt auf den Zeitpunkt zurück, in welchem die Lehre angetreten wurde.

[2] Der Lehrmeister hat den Lehrvertrag vor Beginn der Lehre der kantonalen Behörde einzureichen. Das Departement bestimmt die Berufe, für die dem Lehrvertrag ein berufsbezogenes ärztliches Zeugnis beigelegt werden muss. Die kantonale Behörde genehmigt das Lehrverhältnis, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind; sie übermittelt je ein Exemplar des genehmigten Vertrages den Vertragsparteien. Dem Lehrling sind ferner das Ausbildungs- und Prüfungsreglement sowie der Lehrplan für den beruflichen Unterricht abzugeben.

[3] Ist der Lehrmeister zugleich Inhaber der elterlichen Gewalt, so bedarf es keines Lehrvertrages; der Lehrmeister hat jedoch der kantonalen Behörde vor Beginn der Lehre schriftlich das Lehrverhältnis anzumelden.

[4] Wird der Abschluss des Lehrvertrages unterlassen oder wird dieser vom Lehrmeister nicht oder verspätet eingereicht oder meldet er als Inhaber der elterlichen Gewalt das Lehrverhältnis nicht oder zu spät an, so unterliegt es trotzdem den Vorschriften des Gesetzes.

Art. 21 Probezeit

[1] Haben die Vertragsparteien die Probezeit im Lehrvertrag nicht festgelegt, so gelten die drei ersten Monate im Lehrbetrieb als solche.

[2] Die Höchstdauer der Probezeit von drei Monaten (Art. 344*a* Abs. 2 OR[1]) kann vor ihrem Ablauf durch Abrede der Parteien unter Zustimmung der kantonalen Behörde ausnahmsweise bis auf sechs Monate verlängert werden.

[3] Wird das Lehrverhältnis während der Probezeit aufgelöst, so hat dies der Lehrmeister der kantonalen Behörde und der Berufsschule unverzüglich schriftlich zu melden.

Art. 22 Pflichten des Lehrmeisters

[1] Der Lehrmeister hat den Lehrling nach dem im Ausbildungsreglement festgelegten Lehrprogramm fachgemäss, systematisch und verständnisvoll auszubilden. Er hat dafür zu sorgen, dass die Ausbildung im Betrieb mit dem Unterricht in den beruflichen Fächern möglichst gut koordiniert wird.

[2] Der Lehrmeister informiert den Lehrling über alle wesentlichen Massnahmen im Zusammenhang mit dem Lehrverhältnis und räumt ihm ein angemessenes Mitspracherecht ein. Bei einem nicht ordnungsgemässen Verlauf der Lehre hat er rechtzeitig den gesetzlichen Vertreter des Lehrlings zu benachrichtigen.

[3] Der Lehrling darf nur zu Arbeiten beigezogen werden, die mit dem Beruf im Zusammenhang stehen und die Ausbildung nicht beeinträchtigen.

[4] Der Lehrling darf nicht zu Akkordarbeiten herangezogen werden.

[5] Der Lehrmeister hat den Lehrling gegen Unfall zu versichern und die Prämie für die Betriebsunfallversicherung zu entrichten. Die Übernahme der Prämie für die Nichtbetriebsunfallversicherung ist, unter Vorbehalt der kantonalen Gesetzgebung, im Lehrvertrag zu regeln.

[6] Spätestens drei Monate vor dem Abschluss der Lehre gibt der Lehrmeister dem Lehrling bekannt, ob er nachher im Betrieb beschäftigt werden kann.

[1] SR **220**

Art. 23 Pflichten des Lehrlings und seines gesetzlichen Vertreters

1 Der Lehrling hat alles zu tun, um das Lernziel zu erreichen. Er hat die Anordnungen des Lehrmeisters zu befolgen, die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen und das Geschäftsgeheimnis zu wahren.

2 Der gesetzliche Vertreter des Lehrlings hat den Lehrmeister und die Berufsschule in der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Kräften zu unterstützen und das gute Einvernehmen zwischen Lehrmeister, Lehrling und Berufsschule zu fördern.

Art. 24 Aufsicht

1 Die kantonale Behörde überwacht die Berufslehre. Zu diesem Zweck ordnet sie, wenn nicht frühere Lehrverhältnisse Gewähr für die vorschriftsgemässe Durchführung bieten, innert nützlicher Frist einen Betriebsbesuch an. Sie kann von den Beteiligten Auskünfte verlangen sowie in die Lehrgänge, Ausbildungsberichte und Arbeitsbücher Einsicht nehmen.

2 In Einzelfällen, insbesondere wenn ein Betrieb erstmals Lehrlinge ausbildet oder wenn der Lehrmeister oder der gesetzliche Vertreter des Lehrlings es verlangt, kann die kantonale Behörde eine Zwischenprüfung durchführen. Besteht ein allgemeines Bedürfnis, so kann der Kanton für alle Lehrlinge eines Berufes Zwischenprüfungen vorschreiben und deren Durchführung auf Antrag eines Berufsverbandes diesem übertragen.

3 Lassen der Betriebsbesuch oder die Zwischenprüfung Zweifel an der Eignung des Lehrlings oder am Erfolg der Lehre aufkommen oder zeigen sich Mängel in der Ausbildung, so trifft die kantonale Behörde nach Anhören der Vertragsparteien und allenfalls der Berufsschule die notwendigen Anordnungen. Sie hebt das Lehrverhältnis durch Widerruf der Genehmigung auf, wenn die Voraussetzungen von Artikel 25 Absatz 2 gegeben sind.

Art. 25 Auflösung des Lehrverhältnisses

1 Wird das Lehrverhältnis im beidseitigen Einverständnis oder von einer Vertragspartei aus einem wichtigen Grund aufgelöst, so hat der Lehrmeister sofort die kantonale Behörde und die Berufsschule zu benachrichtigen. Die Behörde versucht nach Möglichkeit eine Verständigung zwischen den Vertragsparteien über die Wiederaufnahme des Lehrverhältnisses herbeizuführen.

2 Ist der Erfolg der Lehre in Frage gestellt oder besteht keine Gewähr dafür, dass die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden, so kann die kantonale Behörde nach Anhören der Vertragsparteien und der Berufsschule das Lehrverhältnis durch Widerruf der Genehmigung aufheben.

3 Wird ein Betrieb aus wirtschaftlichen Gründen geschlossen oder kann er nicht mehr nach den gesetzlichen Vorschriften ausbilden, so sorgt die kantonale Behörde nach Möglichkeit dafür, dass der Lehrling die begonnene Lehre ordnungsgemäss beenden kann.

Art. 26 Anwendung des Zivilgesetzbuches und Beurteilung von Streitigkeiten

1 Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, gilt für das Lehrverhältnis das Obligationenrecht [1].

2 Kantone, welche die Beurteilung zivilrechtlicher Streitigkeiten aus dem Lehrvertrag in erster Instanz einer Verwaltungsbehörde übertragen, haben das Verfahren nach zivilprozessualen Grundsätzen zu regeln und die nach kantonalem Recht gegebenen Rechtsmittel einzuräumen.

3. Abschnitt: Beruflicher Unterricht

Art. 27 Berufsschulen

1 Die Berufsschulen haben einen eigenständigen Bildungsauftrag. Sie vermitteln den Lehrlingen im Pflicht- und in einem allfälligen Wahlpflichtunterricht die notwendigen theoretischen Grundlagen zur Ausübung ihres Berufes und fördern durch eine allgemeine Bildung die Entfaltung ihrer Persönlichkeit. Leistungsschwächeren Lehrlingen bieten sie nach Möglichkeit Stützkurse zur Vertiefung des Pflichtstoffes. Sie können freiwillige Kurse für Lehrlinge durchführen, ferner Weiterbildungs- oder Umschulungskurse für Gelernte oder Angelernte und Kurse zur Vorbereitung auf den Besuch von höheren Schulen. Ausserdem vermitteln sie den beruflichen Unterricht für Jugendliche in einer Anlehre (Art. 49 Abs. 3).

2 Als Berufsschulen gelten auch Lehrwerkstätten und Schulen für Gestaltung (Art. 7 Bst. b).

3 Die Schulen für Gestaltung können Vorkurse für ihre Berufslehren durchführen.

4 Die Kantone richten einen genügenden schulärztlichen Dienst ein.

Art. 28 Pflichtfächer und Stundenzahlen

Die Pflichtfächer sowie allfällige Wahlpflichtfächer und deren Stundenzahlen werden in Lehrplänen bestimmt, die das Bundesamt aufstellt. Diese werden den Erfordernissen der einzelnen Berufe angepasst und gleichzeitig mit dem betreffenden Ausbildungs- und Prüfungsreglement erlassen.

Art. 29 Berufsmittelschule

1 Einer Berufsschule kann im Einvernehmen mit dem Bundesamt eine Berufsmittelschule angegliedert werden. Diese vermittelt begabten und leistungswilligen Lehrlingen als Ergänzung zum Pflichtunterricht eine breitere, der beruflichen und persönlichen Entwicklung dienende Bildung, die ihnen auch den Zugang zu anspruchsvolleren Bildungsgängen erleichtert.

[1] SR 220

2 Das Bundesamt erlässt für die Berufsmittelschule Lehrpläne und regelt ihre Organisation, die Zulassungsbedingungen, die Promotion sowie die Abschlussprüfung.

3 Lehrlinge, die in Betrieb und Berufsschule die Voraussetzungen erfüllen, können die Berufsmittelschule ohne Lohnabzug besuchen.

Art. 30 Besuchspflicht. Freifächer

1 Der Lehrling ist verpflichtet, den Unterricht nach dem für seinen Beruf geltenden Lehrplan vom Beginn der Probezeit an regelmässig zu besuchen und die Anordnungen der Schule zu befolgen.

2 Der Lehrmeister hat den Lehrling zum Besuch des Pflichtunterrichts anzuhalten und ihm die hiefür nötige Zeit ohne Lohnabzug freizugeben. Für den Pflichtunterricht darf vom Lehrling kein Schulgeld erhoben werden. Lehrlinge, die in Betrieb und Schule die Voraussetzungen erfüllen, können ohne Lohnabzug Freifächer besuchen.

3 Die kantonale Behörde kann nach Anhören der Berufsschule einen Lehrling ganz oder teilweise vom Unterricht befreien, wenn er sich über eine gleichwertige oder höhere Ausbildung ausweist.

Art. 31 Massnahmen bei ungenügenden Leistungen

Lassen die Leistungen in der Berufsschule ernstlich daran zweifeln, dass ein Lehrling die Lehrabschlussprüfung bestehen wird, so benachrichtigt die Schule den Lehrmeister und den gesetzlichen Vertreter. Bessern sich die Leistungen nicht, so beantragt die Schule der kantonalen Behörde entsprechende Massnahmen. Diese trifft, nach Anhören der Vertragsparteien und der Berufsschule, die notwendigen Vorkehren, um dem Lehrling nach Möglichkeit eine Grundausbildung entsprechend seinen Anlagen und Neigungen zu vermitteln. Sie kann nötigenfalls das Lehrverhältnis aufheben (Art. 25).

Art. 32 Errichtung von Berufsschulen

1 Die Kantone haben den Lehrlingen der auf ihrem Gebiet gelegenen Betriebe den Besuch des Pflichtunterrichts und der Berufsmittelschule zu ermöglichen.

2 Soweit es keine von Berufsverbänden, gemeinnützigen Organisationen oder Betrieben getragenen, eidgenössisch anerkannten Schulen oder Kurse gibt, sorgen die Kantone für die Errichtung von Berufsschulen oder ermöglichen durch geeignete Vorkehren den Besuch ausserkantonaler Schulen und Kurse.

3 Die Berufsschulen sind nach Berufsgruppen zu bilden und nach Möglichkeit als regionale Zentren zu errichten. Umfasst das Einzugsgebiet für einen Beruf mehr als einen Kanton und können sich die beteiligten Kantone über den Schulort nicht einigen, so bestimmt ihn das Bundesamt.

Art. 33 Organisation des Unterrichts

1 Die Organisation des Unterrichts ist Sache der Kantone.

2 Die Klassen werden nach Berufen und innerhalb eines Berufes nach Lehrjahren gebildet. Die kantonale Behörde kann Ausnahmen zulassen.

3 Der Pflichtunterricht ist nach Möglichkeit auf ganze Arbeitstage anzusetzen. Dauert er länger als einen Tag pro Woche, so ist auch der verbleibende Teil zusammenhängend zu erteilen.

4 Bei ganztägigem Pflichtunterricht darf der Lehrling am gleichen Tag nicht zur Arbeit im Betrieb herangezogen werden.

5 Der Pflichtunterricht, abgesehen von Turnen und Sport, wird spätestens um 18 Uhr beendet. Die kantonale Behörde kann aus zwingenden Gründen Ausnahmen gewähren.

6 Mit Bewilligung des Bundesamtes kann das jährliche Unterrichtspensum in einzelne Blöcke aufgeteilt werden.

7 Den Lehrlingen wird in Schulfragen ein angemessenes Mitspracherecht eingeräumt.

Art. 34 Interkantonale Fachkurse

1 Bei besonderen Verhältnissen kann das Bundesamt auf Antrag des zuständigen Berufsverbandes oder der beteiligten Kantone anstelle des wöchentlichen Unterrichts an der Berufsschule den Besuch eines interkantonalen Fachkurses für alle oder für bestimmte Fächer obligatorisch erklären. Der Fachkurs muss Gewähr bieten, dass das Unterrichtsziel besser erreicht wird, keine übermässigen Kosten und für die Teilnehmer keine erheblichen Nachteile entstehen.

2 Das Bundesamt erlässt für jeden Fachkurs ein Reglement über die Organisation des Kurses und die Kostendeckung.

3 Erlaubt die zunehmende Zahl der Lehrlinge im betreffenden Beruf die Errichtung regionaler oder kantonaler Berufsklassen, ist der interkantonale Fachkurs aufzuheben.

Art. 35 Anforderungen an die Lehrer

1 Der Unterricht an Berufsschulen ist durch fachlich und pädagogisch ausgebildete Lehrer zu erteilen. Dies gilt auch für die Kurse zur beruflichen Weiterbildung (Art. 50).

2 Durch Verordnung werden nähere Vorschriften über die Anforderungen an die Lehrer erlassen.

3 Die Lehrer sind verpflichtet, sich beruflich fortzubilden.

Art. 36 Schweizerisches Institut für Berufspädagogik

1 Ausbildung und Fortbildung der hauptamtlichen und der nebenamtlichen Lehrer an Berufsschulen sind, soweit sie nicht an einer Hochschule erfolgen, Sache

des Bundes. Er führt zu diesem Zweck ein Schweizerisches Institut für Berufspädagogik.

2 Das Institut ist schweizerische Dokumentationsstelle für den beruflichen Unterricht, begutachtet Lehrmittel und Unterrichtshilfen und befasst sich mit Forschungsaufgaben auf dem Gebiet des beruflichen Unterrichts.

3 Das Departement kann dem Institut weitere Aufgaben übertragen, die der Förderung der Berufsbildung dienen.

Art. 37 Massnahmen der Kantone zur Fortbildung der Lehrer

1 Die Kantone führen nach Bedarf und im Einvernehmen mit dem Institut für Berufspädagogik ergänzende Kurse für die Fortbildung der Lehrer durch.

2 Sie können den Besuch von Fortbildungskursen obligatorisch erklären.

4. Abschnitt: Lehrabschlussprüfung

Art. 38 Zweck der Prüfung

Durch die Lehrabschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Lehrling die im Ausbildungsreglement und im Lehrplan umschriebenen Lernziele, die ihn zur Ausübung seines Berufes befähigen, erreicht hat.

Art. 39 Prüfungsreglemente

1 Das Departement erlässt für jeden Beruf ein Prüfungsreglement. Dieses regelt die Organisation und die Dauer der Prüfung, den Prüfungsstoff und dessen allfällige Aufteilung in einzelne Gebiete (Teilprüfungen), den Einbezug von Noten der Berufsschule sowie die Beurteilung und Notengebung.

2 Das Bundesamt erlässt ein Prüfungsreglement, solange die Berufslehre nur versuchsweise eingeführt ist (Art. 12 Abs. 3).

Art. 40 Obligatorium der Prüfung

1 Der Lehrling hat, soweit er nicht vorher Teilprüfungen bestand, die Lehrabschlussprüfung gegen Ende der Lehrzeit oder bei erster Gelegenheit nach deren Ablauf abzulegen. Ist er verhindert, so legt er sie nach Wegfall des Hinderungsgrundes ab.

2 Der Lehrmeister hat den Lehrling zur Prüfung anzumelden und ihm die für die Prüfung notwendige Zeit ohne Lohnabzug freizugeben. Ausserdem hat er ihm, nach Weisung der Prüfungsbehörde, für die Herstellung der Prüfungsarbeiten Arbeitsraum und Werkzeug sowie gegebenenfalls das Material unentgeltlich zur Verfügung zu stellen oder zu vergüten.

3 Für die Lehrabschlussprüfung dürfen vom Lehrling keine Gebühren erhoben werden.

Art. 41 Personen ohne Berufslehre und Schüler privater Fachschulen

1 Mündige Personen, die den Beruf nicht nach diesem Gesetz erlernt haben, werden zur Lehrabschlussprüfung zugelassen, wenn sie mindestens anderthalbmal so lang im Beruf gearbeitet haben, als die vorgeschriebene Lehrzeit beträgt. Sie müssen sich ausserdem darüber ausweisen, dass sie den beruflichen Unterricht besucht oder die Berufskenntnisse auf andere Weise erworben haben.

2 Schüler privater Fachschulen werden zur Lehrabschlussprüfung zugelassen, wenn ihre Ausbildung den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften entspricht.

Art. 42 Durchführung der Prüfung

1 Die Kantone führen die Lehrabschlussprüfung durch.

2 Das Departement kann Berufsverbänden auf Antrag die Durchführung der Lehrabschlussprüfung für die ganze Schweiz oder einen Landesteil in allen oder einzelnen Fächern übertragen. Macht das Departement von dieser Befugnis keinen Gebrauch, so kann der Kanton die Durchführung der Prüfung kantonalen Berufsverbänden übertragen.

3 Die Berufsverbände stellen ein Reglement über die Organisation der Prüfung auf, das der Genehmigung des Departements oder des Kantons bedarf.

4 Wird die Durchführung der Lehrabschlussprüfung einem Berufsverband übertragen, so müssen das Departement und die Kantone in der Prüfungskommission angemessen vertreten sein. Das Bundesamt und die Kantone sind berechtigt, die Prüfung zu beaufsichtigen.

5 Bei der Übertragung der Prüfung an einen Berufsverband durch den Kanton gilt Absatz 4 sinngemäss.

Art. 43 Fähigkeitszeugnis

1 Wer die Lehrabschlussprüfung bestanden und die Lehre vertragsgemäss beendet hat, erhält das Fähigkeitszeugnis, das ihn berechtigt, sich als gelernten Berufsangehörigen zu bezeichnen. Das Fähigkeitszeugnis wird von der kantonalen Behörde ausgestellt.

2 Ist ein Lehrling ohne sein Verschulden verhindert, an der Prüfung teilzunehmen, so kann ihm die kantonale Behörde das Fähigkeitszeugnis ausnahmsweise ohne Prüfung aushändigen, sofern er mindestens zwei Drittel der Lehrzeit bestanden, sich über seine Fähigkeiten ausgewiesen hat und voraussichtlich nicht innert Jahresfrist die Prüfung ablegen kann.

3 Bei teilweiser Befreiung vom beruflichen Unterricht (Art. 19 Abs. 2 und Art. 30 Abs. 3) kann die kantonale Behörde den Lehrling von der Prüfung in den entsprechenden Fächern befreien und ihm gleichwohl das Fähigkeitszeugnis aushändigen.

Art. 44 Wiederholung der Prüfung

1 Hat der Lehrling die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie frühestens nach einem halben Jahr wiederholen. Besteht er sie wiederum nicht, so wird er frühestens nach einem weiteren Jahr zur dritten und letzten Prüfung zugelassen.

2 Bei Wiederholungen werden nur die Fächer geprüft, in denen der Prüfling an der früheren Prüfung eine ungenügende Note erreichte.

Art. 45 Gleichstellung ausländischer Ausweise

Gleichwertige ausländische Ausweise können vom Departement allgemein und vom Bundesamt im Einzelfall dem Fähigkeitszeugnis der Lehrabschlussprüfung gleichgestellt werden.

Drittes Kapitel: Handelsmittelschulen

Art. 46 Zweck

Die Handelsmittelschulen vermitteln in einem drei- oder vierjährigen Lehrgang eine erweiterte Allgemeinbildung und eine fachliche Schulung, welche die Schüler auf eine berufliche Tätigkeit in einer kaufmännischen Unternehmung, einem Dienstleistungsbetrieb oder einer Verwaltung vorbereiten.

Art. 47 Anerkennung der Abschlussprüfungen

1 Das Bundesamt kann auf Antrag eines Kantons die Abschlussprüfungen einer öffentlichen oder einer privaten gemeinnützigen Handelsmittelschule anerkennen.

2 Schüler nicht anerkannter Handelsmittelschulen werden zu besonderen von den Kantonen veranstalteten Prüfungen zugelassen; diese müssen den Prüfungsanforderungen an den anerkannten Handelsmittelschulen entsprechen.

3 Schulen, die anerkannte Abschlussprüfungen durchführen, oder Kantone, die Prüfungen nach Absatz 2 veranstalten wollen, erlassen ein Reglement, das der Genehmigung des Bundesamtes bedarf.

4 Wer die Abschlussprüfung nach Absatz 1 oder 2 bestanden hat, erhält ein Diplom. Er darf sich als gelernter Berufsangehöriger bezeichnen. Er wird zu den Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen sowie zu den einschlägigen höheren Fachschulen zugelassen.

Art. 48 Lehrplan

Das Bundesamt erlässt einen Lehrplan für Handelsmittelschulen und legt die Voraussetzungen für die Anerkennung der Abschlussprüfungen fest.

Viertes Kapitel: Anlehre

Art. 49

1 Die Anlehre im Sinne dieses Gesetzes vermittelt Jugendlichen, die vornehmlich praktisch begabt sind, die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zur Beherrschung einfacher Fabrikations- oder Arbeitsprozesse. Sie dauert mindestens ein Jahr und soll zum Übertritt in einen andern Betrieb gleicher Art befähigen.

2 Die Parteien haben einen Anlehrvertrag abzuschliessen. Die Artikel 344–346*a* des Obligationenrechts[1)] und die Artikel 9 und 19 sowie 20–26 dieses Gesetzes gelten sinngemäss.

3 Jugendliche in einer Anlehre müssen den beruflichen Unterricht besuchen, der berufliche und allgemeinbildende Fächer umfasst. Die Kantone führen für sie besondere Klassen. Die Artikel 30, 32 und 33 gelten sinngemäss.

4 Wer die Anlehre beendigt hat, erhält einen amtlichen Ausweis. Dieser enthält Angaben über die Dauer der Anlehre, die Berufsbezeichnung und das Berufsfeld und bestätigt den Besuch des beruflichen Unterrichts. Der Ausweis wird vom Arbeitgeber und von der kantonalen Behörde unterzeichnet.

5 Der Bund fördert durch Beiträge und andere Massnahmen die von Kantonen, beruflichen Schulen, Berufsverbänden oder andern Organisationen veranstalteten Kurse, die der Einführung von Angelernten in eine berufliche Tätigkeit, ihrer Vorbereitung auf eine Berufslehre (z. B. Werkklassen, Vorlehren), der Verbesserung ihrer beruflichen Mobilität oder der Erweiterung ihrer Allgemeinbildung dienen.

Vierter Titel: Berufliche Weiterbildung

Art. 50 Grundsatz

1 Die berufliche Weiterbildung soll gelernten und angelernten Personen helfen, ihre berufliche Grundausbildung der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen oder zu erweitern und ihre Allgemeinbildung zu verbessern, damit sie ihre berufliche Mobilität steigern und anspruchsvollere Aufgaben übernehmen können.

2 Zu diesem Zweck fördert der Bund durch Beiträge und andere Massnahmen die von Kantonen, beruflichen Schulen, Berufsverbänden oder andern Organisationen durchgeführten Veranstaltungen, welche insbesondere die Weiterbildung, Umschulung, Einführung in berufliche Spezialgebiete oder die Vorbereitung zum Besuch von Schulen nach den Artikeln 58–61 zum Gegenstand haben. Er unterstützt ferner Einrichtungen und Veranstaltungen, welche die Durchlässigkeit zwischen einzelnen Bildungssystemen erleichtern.

[1)] SR **220**

3 Der Bund kann Institutionen, die auf andere Weise als durch schulische Lehrgänge oder Prüfungen nach den Artikeln 51–57 den beruflichen Aufstieg fördern, anerkennen und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen. Die Verordnung regelt die Voraussetzungen.

Erstes Kapitel: Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen

Art. 51 Arten der Prüfung

1 Die Berufsverbände können vom Bund anerkannte Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen veranstalten. Für die einzelnen Berufe können entweder Berufsprüfungen oder höhere Fachprüfungen oder beide Prüfungen durchgeführt werden.

2 Berufsverbände, welche solche Prüfungen veranstalten wollen, haben darüber ein Reglement aufzustellen, das der Genehmigung des Departements bedarf. Die Verordnung regelt die Voraussetzungen.

Art. 52 Zweck

1 Durch die Berufsprüfung soll festgestellt werden, ob der Bewerber die erforderlichen beruflichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, um die Stellung eines Vorgesetzten zu bekleiden oder eine berufliche Funktion zu erfüllen, die wesentlich höhere Anforderungen stellt als die Berufslehre.

2 Durch die höhere Fachprüfung soll festgestellt werden, ob der Bewerber die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, um einen Betrieb selbständig zu leiten oder in seinem Beruf höheren Ansprüchen zu genügen.

Art. 53 Zulassung

1 Zur Berufsprüfung oder höheren Fachprüfung wird zugelassen, wer in bürgerlichen Ehren und Rechten steht, das Fähigkeitszeugnis der Lehrabschlussprüfung für den betreffenden Beruf oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt und nach beendeter Lehre während der im Reglement vorgeschriebenen Zeit im Beruf tätig gewesen ist.

2 Werden in einem Beruf sowohl Berufsprüfungen als auch höhere Fachprüfungen durchgeführt, so wird der Bewerber zur höheren Fachprüfung in der Regel nur zugelassen, wenn er zuvor die Berufsprüfung bestanden hat und seither mindestens zwei Jahre im Beruf tätig gewesen ist.

3 Sofern die Verhältnisse es rechtfertigen, kann das Reglement abweichende Zulassungsbedingungen vorsehen.

Art. 54 Aufsicht des Bundes

1 Die Berufsprüfungen und die höheren Fachprüfungen stehen unter der Aufsicht des Bundes.

2 Die Prüfungen werden von Vertretern des Bundes überwacht, die vom Bundesamt bezeichnet werden.

Art. 55 Fachausweis und Diplom

1 Wer die Berufsprüfung bestanden hat, erhält einen Fachausweis.

2 Wer die höhere Fachprüfung bestanden hat, erhält ein Diplom.

3 Die Namen der Inhaber des Fachausweises oder des Diploms werden veröffentlicht und, nach Berufen geordnet, in ein Register eingetragen, das jedermann zur Einsicht offensteht.

Art. 56 Titel

1 Der Inhaber des Fachausweises oder des Diploms ist berechtigt, den im Reglement festgesetzten Titel zu führen.

2 Als Titel für den Inhaber des Fachausweises kann die betreffende Berufsbezeichnung mit dem Zusatz «mit eidgenössischem Fachausweis» verwendet werden.

3 Als Titel für den Inhaber des Diploms kann die betreffende Berufsbezeichnung mit dem Zusatz «diplomiert» oder der Meistertitel in Verbindung mit der Berufsbezeichnung verwendet werden.

4 Das Verwenden von Titeln (Funktionsbezeichnungen) innerhalb eines Betriebes nach Anordnung der Betriebsleitung bleibt vorbehalten.

5 Gleichwertige ausländische Ausweise können vom Departement allgemein und vom Bundesamt im Einzelfall dem Fachausweis oder dem Diplom gleichgestellt werden.

Art. 57 Wiederholung der Prüfung

1 Wer die Berufsprüfung oder die höhere Fachprüfung nicht bestanden hat, wird frühestens nach einem Jahr nochmals zur Prüfung zugelassen. Wird auch die zweite Prüfung nicht bestanden, so wird der Bewerber frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der ersten Prüfung zu einer dritten und letzten Prüfung zugelassen.

2 Die zweite Prüfung bezieht sich nur auf die Fächer, in denen nicht mindestens die Note «gut» erzielt wurde, die dritte dagegen auf alle Fächer der zweiten Prüfung.

Zweites Kapitel: Technikerschulen

Art. 58

1 Der Bund fördert die Ausbildung an Technikerschulen, die ihre Absolventen befähigen, technische Aufgaben und Führungsfunktionen auf mittlerer Stufe zu übernehmen.

2 Das Departement stellt Mindestanforderungen auf für die Zulassung, die Lehrpläne und die Prüfungen an Technikerschulen.

3 Wer die Abschlussprüfung an einer vom Bund anerkannten Technikerschule bestanden hat, darf die Bezeichnung «Techniker TS» öffentlich führen.

Drittes Kapitel: Höhere Technische Lehranstalten (Ingenieurschulen)

Art. 59

1 Der Bund fördert die Ausbildung an Höheren Technischen Lehranstalten (Ingenieurschulen), welche den Studierenden theoretisches und praktisches Ingenieurwissen vermitteln, das mathematische, naturwissenschaftliche, ingenieurwissenschaftliche oder bautechnisch/architektonische und allgemeinbildende Fächer umfasst und sie darauf vorbereiten, Ergebnisse von Wissenschaft und Forschung in die industrielle Fertigung und Entwicklung zu übertragen oder in anderen Sachgebieten selbständig anzuwenden.

2 Das Departement stellt Mindestanforderungen auf für die Zulassung, die Lehrpläne und die Prüfungen an Höheren Technischen Lehranstalten.

3 Wer die Abschlussprüfung an einer vom Bund anerkannten Höheren Technischen Lehranstalt bestanden hat, darf die Bezeichnung «Ingenieur HTL» öffentlich führen. Für Ausbildungsrichtungen, in denen die Bezeichnung «Ingenieur HTL» nicht gebräuchlich ist, bestimmt das Departement den Titel.

Viertes Kapitel: Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschulen

Art. 60

1 Der Bund fördert die Ausbildung an Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschulen, die den Studierenden die wirtschaftswissenschaftlichen Grundkenntnisse und eine erweiterte Allgemeinbildung vermitteln und sie befähigen, anspruchsvolle betriebsökonomische Aufgaben in Wirtschaft und Verwaltung zu übernehmen.

2 Das Departement stellt Mindestanforderungen auf für die Zulassung, die Lehrpläne und die Prüfungen an Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschulen.

3 Wer die Abschlussprüfung an einer vom Bund anerkannten Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschule bestanden hat, darf die Bezeichnung «Betriebsökonom HWV» öffentlich führen.

Fünftes Kapitel: Andere Höhere Fachschulen

Art. 61

1 Der Bund fördert die Ausbildung an anderen Höheren Fachschulen durch Beiträge oder anderweitige Massnahmen.

2 Das Departement kann für diese Schulen Mindestanforderungen für die Zulassung, die Lehrpläne und die Prüfungen aufstellen und die Titel für die Absolventen festlegen.

Fünfter Titel: Berufsbildungsforschung

Art. 62

1 Der Bund fördert die Berufsbildungsforschung. Diese wird in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und den Institutionen der Berufsbildung betrieben; sie soll nach wissenschaftlichen Methoden insbesondere grundsätzliche Fragen der praktischen Ausbildung und Weiterbildung sowie des beruflichen Unterrichts klären und notwendige Anpassungen der Berufsbildung an die technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung frühzeitig erkennen und vorbereiten.

2 Das Departement kann dem Schweizerischen Institut für Berufspädagogik oder anderen geeigneten Institutionen Forschungsaufträge übertragen; es kann an Untersuchungen und Forschungen über Berufsberatung und Berufsbildung Beiträge gewähren.

Sechster Titel: Bundesbeiträge

Art. 63 Grundsatz und allgemeine Voraussetzungen

1 Der Bund gewährt im Rahmen dieses Gesetzes und der bewilligten Kredite Beiträge für

a. Einrichtungen und Veranstaltungen der Berufsbildung;
b. Bauten, die der Berufsbildung, der Unterkunft von Lehrlingen, von Kursteilnehmern oder von Besuchern der Schulen nach den Artikeln 50 und 58–61 oder dem obligatorischen Turn- und Sportunterricht für Lehrlinge dienen;
c. Institutionen, die in seinem Auftrag Berufsberater aus- und weiterbilden sowie Informations- und Dokumentationsmaterial zur allgemeinen und persönlichen Beratung herstellen.[1)]

2 Bundesbeiträge werden nur für Einrichtungen und Veranstaltungen gewährt, die keinen Erwerbszweck verfolgen und allen Personen offenstehen, welche die Voraussetzungen in bezug auf Alter und Vorbildung erfüllen. Die Einrichtung oder Veranstaltung muss einem Bedürfnis entsprechen und zweckmässig organisiert sein; sie müssen von sachkundigen Personen betrieben und durchgeführt werden.

3 Ein Bundesbeitrag wird in der Regel nur gewährt, wenn der Kanton ebenfalls einen angemessenen Beitrag leistet.

[1)] Fassung gemäss Ziff. I 21 des BG vom 14. Dez. 1984 über die Sparmassnahmen 1984, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (SR **611.02**). Siehe auch die UeB am Schluss des genannten BG.

[4] Die Verordnung regelt die weiteren Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen und die anrechenbaren Ausgaben.

[5] Die Beiträge an die Kantone werden nach der Gesetzgebung über den Finanzausgleich abgestuft.

Art. 64 Höhe der Beiträge

[1] Der Bundesbeitrag beträgt je nach der Finanzkraft der Kantone 27–47 Prozent der Aufwendungen für[1]

a. ...[2]
b. Lehrwerkstätten und Schulen für Gestaltung (Art. 7 Bst. b), Berufsschulen (Art. 27) und Berufsmittelschulen (Art. 29);
c. Kurse für Angelernte (Art. 49 Abs. 5);
d. Höhere Technische Lehranstalten (Ingenieurschulen) (Art. 59) und Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschulen (Art. 60).

[2] Der Bundesbeitrag beträgt je nach der Finanzkraft der Kantone 22–37 Prozent der Aufwendungen für[1]

a. Handelsmittelschulen (eingeschlossen Verkehrsschulen) (Art. 7 Bst. c);
b. Einführungskurse (Art. 16);
c. Interkantonale Fachkurse (Art. 34);
d. Kurse für die Ausbildung und Fortbildung von Lehrern (Art. 37 Abs. 1);
e. Lehrabschlussprüfungen (Art. 38–44);
f.[1] Veranstaltungen für die Weiterbildung (Art. 50), unter Ausschluss der Berufsberatung;
g. Technikerschulen (Art. 58) und andere Höhere Fachschulen (Art. 61);
h. Untersuchungen und Forschungen auf dem Gebiet der Berufsberatung und der Berufsbildung (Art. 62 Abs. 2);
i. Bauten (Art. 63 Abs. 1 Bst. b).

[3] Der Bundesbeitrag beträgt je nach Finanzkraft der Kantone 12–27 Prozent für andere Massnahmen, die der Förderung der Berufsbildung dienen, insbesondere für[1]

a. Kurse für die Ausbildung von Lehrmeistern (Art. 11), Instruktoren für die Einführungskurse (Art. 16 Abs. 6) und Prüfungsexperten;
b. Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen (Art. 51–57);
c.[1] Fachzeitschriften, die von Berufsverbänden oder Fachverbänden herausgegeben werden und der Berufsbildung dienen;
d. Lehrbücher für den Pflichtunterricht der Lehrlinge, die kleinen sprachlichen Minderheiten angehören.

[1] Fassung gemäss Ziff. I 21 des BG vom 14. Dez. 1984 über die Sparmassnahmen 1984, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (SR **611.02**). Siehe auch die UeB am Schluss des genannten BG.
[2] Aufgehoben durch Ziff. I 21 des BG vom 14. Dez. 1984 über die Sparmassnahmen 1984 (SR **611.02**).

[4] Auf dem Gebiet der Berufsberatung betragen die Bundesbeiträge (Art. 63 Abs. 1 Bst. c):

a. 40 Prozent für die Aus- und Weiterbildung von Berufsberatern;
b. 50 Prozent für die Herstellung von Informations- und Dokumentationsmaterial.[1]

Siebenter Titel: Vollzug des Gesetzes

Erstes Kapitel: Organisation und Aufgaben der Behörden

Art. 65 Kantone

[1] Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, obliegt der Vollzug den Kantonen. Diese sind unter sich zur Zusammenarbeit verpflichtet.

[2] Die Kantone erlassen die Vollzugsvorschriften, soweit nicht der Bund zuständig ist, und bezeichnen die zuständigen Behörden. Sie sorgen für eine wirksame Aufsicht über die Lehrverhältnisse und über die beruflichen Schulen sowie für eine enge Zusammenarbeit zwischen den für die Berufsbildung, die Berufsberatung, die Arbeitsvermittlung und den Vollzug des Arbeitsgesetzes[2] zuständigen Behörden und zwischen den Behörden und den beteiligten Verbänden.

[3] Die Kantone erstatten dem Bundesamt periodisch Bericht über den Vollzug.

Art. 66 Bund

[1] Der Bund vollzieht die ihm vorbehaltenen Massnahmen und übt die Oberaufsicht über den Vollzug aus. Soweit diese Aufgaben nicht dem Bundesrat oder dem Departement vorbehalten sind, obliegen sie dem Bundesamt.

[2] Der Bundesrat erlässt nach Anhören der Kantone und Verbände die Vollzugsvorschriften. Die Kantone, Berufsverbände und Fachverbände der Berufsbildung werden auch angehört, bevor Ausbildungs- und Prüfungsreglemente und Lehrpläne erlassen oder andere Massnahmen von allgemeiner Tragweite getroffen werden.

[3] Der Bundesrat bestellt eine eidgenössische Berufsbildungskommission, welche zuhanden der Behörden des Bundes grundsätzliche Fragen der Gesetzgebung und des Vollzugs begutachtet. Sie ist befugt, von sich aus Anträge zu stellen.

Zweites Kapitel: Verwaltungsrechtspflege

Art. 67 Verfügungen

[1] Verfügungen und Beschwerdeentscheide sind schriftlich zu eröffnen.

[1] Eingefügt durch Ziff. I 21 des BG vom 14. Dez. 1984 über die Sparmassnahmen 1984, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (SR **611.02**). Siehe auch die UeB am Schluss des genannten BG.
[2] SR **822.11**

[2] Verfügungen, die ein Begehren abweisen, und Beschwerdeentscheide sind ausserdem zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, welche die Beschwerdebehörde und die Beschwerdefrist nennt.

Art. 68 Beschwerdebehörden

Beschwerdebehörden sind:

a. das Bundesamt für Verfügungen über
   - die Zulassung zu Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen sowie zu den vom Bund veranstalteten Studiengängen und Kursen für die Ausbildung von Lehrern und Berufsberatern;
   - die Verweigerung des Fachausweises, des Diploms oder des Ausweises für Studiengänge und Kurse für die Ausbildung von Lehrern und Berufsberatern;

b. eine vom Kanton bezeichnete kantonale Behörde für Verfügungen kantonaler Behörden;

c. das Departement für Verfügungen und Beschwerdeentscheide des Bundesamtes;

d. der Bundesrat für Beschwerdeentscheide des Departements und kantonale Beschwerdeentscheide, die nach Artikel 97 ff. des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege [1] nicht der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht unterliegen, jedoch nicht für die Beschwerdeentscheide über das Ergebnis von Prüfungen;

e. das Bundesgericht für andere Beschwerdeentscheide des Departements und kantonale Beschwerdeentscheide, jedoch nicht für solche über die Zulassung zu Prüfungen und zu Kursen; diese sind endgültig.

Art. 69 Beschwerdeverfahren

Das Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht bestimmt sich nach den Artikeln 103 ff. des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege [1], vor anderen Beschwerdebehörden des Bundes nach den Artikeln 44 ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren [2] und vor kantonalen Beschwerdebehörden nach dem kantonalen Recht.

Drittes Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 70 Verantwortung des Lehrmeisters

[1] Mit Busse wird bestraft, wer als Lehrmeister

a. Lehrlinge in einem dem Gesetz unterstellten Beruf ausbildet oder ausbilden lässt, obschon ihm dies untersagt wurde (Art. 10 Abs. 4);

b. es unterlässt, den Lehrvertrag oder den Anlehrvertrag abzuschliessen, ihn nicht oder verspätet einreicht oder als Inhaber der elterlichen Gewalt das Lehr- oder Anlehrverhältnis nicht oder zu spät anzeigt;

c. seine Pflichten gegenüber dem Lehrling verletzt.

[2] Bei leichtem Verschulden kann statt der Busse eine Verwarnung ausgesprochen werden. Wenn der Lehrmeister die Pflichten gegenüber dem Lehrling schwer verletzt, kann auf Haft erkannt werden.

[3] Macht sich der mit der Ausbildung beauftragte Vertreter des Betriebsinhabers einer strafbaren Handlung schuldig, so ist der Vertreter strafbar; der Betriebsinhaber ist nur strafbar, wenn er von der strafbaren Handlung Kenntnis hatte und es unterliess, sie zu verhindern, oder wenn er nicht alle Sorgfalt angewendet hat, um die Einhaltung der Vorschriften durch den Vertreter zu bewirken.

[4] Wird eine strafbare Handlung im Betrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so sind diejenigen Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

Art. 71 Verantwortung des Lehrlings

[1] Mit Busse wird bestraft, wer als Lehrling

a. dem obligatorischen Unterricht trotz Verwarnung durch die Schule unentschuldigt fernbleibt oder den Unterricht wiederholt vorsätzlich stört;

b. einem Einführungskurs trotz Verwarnung durch die Kursleitung unentschuldigt fernbleibt oder denselben wiederholt vorsätzlich stört;

c. ohne triftigen Grund zur Zwischenprüfung (Art. 24) oder zur Lehrabschlussprüfung (Art. 40 Abs. 1) nicht antritt.

[2] Bei leichtem Verschulden kann statt der Busse eine Verwarnung ausgesprochen werden. Die Disziplinarbefugnisse der Schulbehörden, der Fachkommissionen für die Einführungskurse und der Prüfungskommissionen bleiben vorbehalten.

[3] Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für die Anlehre.

Art. 72 Titelanmassung

Mit Haft oder Busse wird bestraft,

a. wer sich als gelernten Berufsangehörigen ausgibt, ohne das Fähigkeitszeugnis erworben zu haben;

b. wer ohne Bestehen der erforderlichen Prüfung einen geschützten Titel führt oder einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe die betreffende Berufsprüfung oder höhere Fachprüfung abgelegt;

c. wer sich einen Titel nach den Artikeln 58–61 beilegt, ohne die betreffende Abschlussprüfung bestanden zu haben.

Art. 73 Fahrlässigkeit. Strafverfolgung

[1] Widerhandlungen nach den Artikeln 70–72 sind auch strafbar, wenn sie fahrlässig begangen werden.

[2] Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

[1] SR **173.110**
[2] SR **172.021**

Achter Titel: Schlussbestimmungen

Art. 74 Änderung bisherigen Rechts

Das Bundesgesetz vom 19. März 1965[1] über die Gewährung von Beiträgen an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1 Bst. h

...[2]

Art. 75 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Bundesgesetz vom 20. September 1963[3] über die Berufsbildung aufgehoben.

Art. 76 Ausbildungskurse für Lehrmeister

Wer schon vor Inkrafttreten des Gesetzes mindestens zwei Lehrlinge mit Erfolg ausgebildet hat und hiefür weiterhin Gewähr bietet, ist nicht verpflichtet, einen Ausbildungskurs für Lehrmeister (Art. 11) zu besuchen.

Art. 77 Hauswirtschaftliche Ausbildung

[1] Die hauswirtschaftliche Ausbildung wird in einer besonderen Verordnung geregelt.

[2] Die Lehre in hauswirtschaftlichen Berufen dauert mindestens ein Jahr. Der Bundesrat kann, soweit erforderlich, weitere Ausnahmen von diesem Gesetz vorsehen.

Art. 78 Referendum und Inkrafttreten

[1] Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

[2] Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1980[4]

[1] SR **416.0**
[2] Text eingefügt im genannten BG.
[3] [AS **1965** 321 428, **1968** 86, **1972** 1681; SR **220** am Schluss, Schl- und UeB zum X. Tit. Ziff. II Art. 6 Ziff. 11, **611.04** Ziff. I 331, **837.10** Ziff. III]
[4] BRB vom 7. Nov. 1979 (AS **1979** 1711]

Verordnung über die Berufsbildung (BBV)

vom 7. November 1979

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 66 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978[1] über die Berufsbildung,

verordnet:

1. Titel: Geltungsbereich

Art. 1 Anwendungsbereich

[1] Die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 19. April 1978[1] (Gesetz) gelten für die Angehörigen beider Geschlechter in gleicher Weise.

[2] Die Vorschriften über die Berufsberatung (Art. 2–5 des Gesetzes) gelten für alle Berufe.

Art. 2 Berufs- und Titelverzeichnis

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (Bundesamt) gibt periodisch ein nachgeführtes Berufs- und Titelverzeichnis heraus. Es enthält:

a. die Berufe, für welche Ausbildungsreglemente nach Artikel 12 des Gesetzes erlassen wurden;
b. die Berufe, in welchen Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen nach Artikel 51 ff. des Gesetzes veranstaltet werden;
c. die Titel, die nach den Artikeln 58–61 des Gesetzes geführt werden dürfen;
d. die Berufe, in welchen die Berufsprüfung beziehungsweise die höhere Fachprüfung für die Ausbildung von Lehrlingen nach Artikel 10 Absatz 3 des Gesetzes verlangt wird.

2. Titel: Berufsberatung

Art. 3 Aufgaben der Berufsberatung

[1] Klassenbesprechungen in den Schulen, Elternveranstaltungen, Berufsbesichtigungen, Dokumentationen zuhanden der Ratsuchenden und andere berufskundliche Orientierungen sollen als allgemeine Aufklärung die Berufs- und Studienwahl erleichtern. Die Berufsberatung klärt Jugendliche über die Beschäftigungsaussichten und Weiterbildungsmöglichkeiten der einzelnen Berufe auf.

AS **1979** 1712
[1] SR **412.10**

2 In der persönlichen Beratung sollen die Grundlagen erarbeitet werden, die es dem Ratsuchenden ermöglichen, aus eigener Erkenntnis und Verantwortung den Entschluss zu treffen, der seinen Fähigkeiten und Neigungen entspricht. Der Berufsberater ist auf Wunsch bei der Verwirklichung des Berufsentscheides behilflich. Die Eltern jugendlicher Ratsuchender sind in geeigneter Weise in die Beratungen miteinzubeziehen.

Art. 4 Freiwilligkeit

Niemand kann verpflichtet werden, die öffentliche Berufsberatung zu beanspruchen. Der Berufsberater darf ohne ausdrückliche Zustimmung des Ratsuchenden keine Beratungsergebnisse an Dritte weitergeben.

Art. 5 Unentgeltlichkeit

Die allgemeine Aufklärung und die persönliche Beratung im üblichen Umfang sind unentgeltlich. Weitergehende Aufwendungen, zum Beispiel die Ausarbeitung ausführlicher Berichte und Gutachten oder Auslagen für Inserate, können dem Ratsuchenden berechnet werden.

Art. 6 Anerkannte Fachausbildung für Berufsberater

1 Als Fachausbildung gelten:
a. die Fachausbildung an einer Hochschule;
b. die Fachausbildung an einem vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement (Departement) anerkannten Institut;
c. die Fachausbildung in Studiengängen von Kantonen oder Verbänden, die vom Departement anerkannt sind.

2 Das Bundesamt entscheidet im Einzelfall über die Gleichwertigkeit anderer Ausbildungsgänge.

3 Die Kantone können den Besuch von Weiterbildungskursen für Berufsberater obligatorisch erklären.

3. Titel: Berufliche Grundausbildung

1. Kapitel: Berufslehre

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

Art. 7 Information des Lehrlings über seine Rechte und Pflichten

Lehrmeister und Berufsschule klären den Lehrling zu Beginn der Lehre über seine Rechte und Pflichten auf.

Art. 8 Vorzeitiger Antritt der Berufslehre

1 Die kantonale Behörde darf den vorzeitigen Antritt einer Berufslehre nach Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes nur bewilligen, wenn der Jugendliche über die erforderliche körperliche und geistige Reife verfügt.

2 Das Gesuch um vorzeitigen Antritt einer Berufslehre ist der kantonalen Behörde vor Abschluss des Lehrvertrages einzureichen. Dem Gesuch ist ein ärztliches Zeugnis beizulegen (Art. 61 Abs. 2 der V 1 vom 14. Jan. 1966[1)] zum Arbeitsgesetz).

Art. 9 Besondere Voraussetzungen für die Ausbildung von Lehrlingen

1 Berufsverbände, welche die Ausbildung von Lehrlingen davon abhängig machen wollen, dass der Lehrmeister oder der von ihm mit der Ausbildung beauftragte Mitarbeiter die Berufsprüfung oder die höhere Fachprüfung bestanden hat, reichen dem Bundesamt ein entsprechendes Gesuch ein.

2 Das Bundesamt unterbreitet das Gesuch den Kantonen und den interessierten Berufsverbänden zur Vernehmlassung und stellt dem Departement Antrag. Das Verfahren gilt sinngemäss für die Aufhebung der Unterstellung unter diese Vorschrift.

3 Sofern im betreffenden Beruf auch das Diplom einer Höheren Fachschule erworben werden kann, gilt dieses bezüglich der fachlichen Voraussetzungen für die Ausbildung von Lehrlingen als der Berufsprüfung oder höheren Fachprüfung gleichwertig.

4 Wer vor Inkrafttreten der Unterstellung durch das Departement bereits zwei Lehrlinge ausgebildet hat und für eine fachgemässe Ausbildung weiterhin Gewähr bietet, ist nicht verpflichtet, die Berufsprüfung oder die höhere Fachprüfung abzulegen.

5 Bietet ein Lehrmeister Gewähr für eine fachgemässe Ausbildung, so kann ihm die kantonale Behörde, auch wenn er eine vorgeschriebene Prüfung nicht abgelegt hat, dennoch die Ausbildung von Lehrlingen bewilligen:
a. bei Mangel an geeigneten Lehrstellen;
b. beim Übergang eines Betriebes auf einen neuen Inhaber oder beim Ausscheiden des mit der Ausbildung beauftragten Mitarbeiters bis zur Beendigung der bestehenden Lehrverhältnisse;
c. bei besonderen, durch die Art des Betriebes bedingten Verhältnissen, namentlich in Lehrwerkstätten und in Betrieben mit technisch geschultem Personal.

6 Eine einmal erteilte Ausnahmebewilligung bleibt in Kraft, solange der Betrieb Gewähr für eine einwandfreie Ausbildung bietet.

1) SR **822.111**

Art. 10 Ausbildung der Lehrmeister

1 Die Lehrmeisterkurse sollen den Teilnehmern hauptsächlich die für eine verständnisvolle Führung und Anleitung der Lehrlinge notwendigen methodischen Kenntnisse vermitteln.

2 Falls Berufsverbände für das Gebiet der ganzen Schweiz, für ein Sprachgebiet oder eine Region Lehrmeisterkurse durchführen wollen, reichen sie hiefür dem Bundesamt ein Gesuch ein.

3 Die Zulassung zu Berufsprüfungen oder höheren Fachprüfungen kann reglementarisch vom Besuch eines Lehrmeisterkurses abhängig gemacht werden. Die Lehrmeisterkurse können mit Zustimmung des Bundesamtes in die Vorbereitungskurse auf diese Prüfungen und in die Ausbildungsgänge der Höheren Fachschulen eingebaut werden.

4 Die Kantone können Weiterbildungskurse für Lehrmeister durchführen. Sie können damit kantonale Berufsverbände betrauen.

Art. 11 Kurspflichtiger Lehrmeister

1 Als kurspflichtiger Lehrmeister gilt der Betriebsinhaber oder ein Mitarbeiter, sofern sie die Ausbildung persönlich vermitteln oder überwachen.

2 Der mit der Ausbildung beauftragte Mitarbeiter des Betriebsinhabers muss im Lehrvertrag namentlich aufgeführt werden.

Art. 12 Kurse für Instruktoren von Lehrmeisterkursen

Das Bundesamt veranstaltet in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Berufsverbänden Kurse für Instruktoren der Lehrmeisterkurse.

Art. 13 Ausbildungsreglemente

1 Die Dauer der Lehre richtet sich nach dem Ziel der Ausbildung und nach den Anforderungen des betreffenden Berufes. Das Ausbildungsreglement umschreibt das Ziel der Ausbildung und verteilt den Lehrstoff in zweckmässiger Weise auf die einzelnen Lehrjahre. Das Prüfungsreglement ist Bestandteil des Ausbildungsreglements.

2 Beim Erlass von Ausbildungsreglementen, die bestehende Vorschriften ablösen, oder bei wesentlichen Änderungen von Reglementen ist durch Übergangsbestimmungen ein geordneter Vollzug sicherzustellen.

3 Werden Prüfungsvorschriften geändert, so kann die Wiederholungsprüfung in der Regel noch drei Jahre nach den alten Bestimmungen abgelegt werden.

Art. 14 Vorbereitung und Erlass von Ausbildungsreglementen

1 Berufsverbände, Kantone oder Fachverbände der Berufsbildung, die am Erlass oder an der Revision eines Ausbildungsreglementes interessiert sind, setzen sich mit dem Bundesamt vor Erstellung eines Entwurfs in Verbindung.

2 Der Erlass von Ausbildungsreglementen verwandter Berufe ist zeitlich und inhaltlich zu koordinieren.

Art. 15 Einführungskurse

1 Für Lehrberufe, die nicht ausdrücklich davon ausgenommen sind, müssen spätestens innert sieben Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes Einführungskurse angeboten werden.

2 Begehrt ein Betrieb, seine Lehrlinge vom Besuch des Einführungskurses zu befreien, so reicht er der kantonalen Behörde ein Gesuch ein. Diese entscheidet aufgrund von Richtlinien des Bundesamtes.

3 Die Kantone erstatten dem Bundesamt Bericht über die erteilten Dispense von den Einführungskursen (Art. 16 Abs. 3 des Gesetzes).

4 Der im Lehrvertrag festgesetzte Lohn ist auch während des Kurses zu zahlen. Die dem Lehrling durch den Besuch der Kurse entstehenden zusätzlichen Kosten trägt der Lehrbetrieb. Das Reglement regelt eine allfällige Beteiligung Dritter (Trägerschaft, beteiligte Verbände) an diesen Kosten.

Art. 16 Instruktoren für Einführungskurse

Die Instruktoren der Einführungskurse müssen den Anforderungen an die Lehrmeister im gegebenen Beruf genügen. Über Ausnahmen befinden die Kantone.

Art. 17 Modell-Lehrgang

1 Der Modell-Lehrgang beschreibt in leicht verständlicher Weise einen oder mehrere Wege, um den Lehrling zum reglementarischen Ausbildungsziel zu führen. Er wird auf den Lehrplan der Berufsschule und das Reglement für die Einführungskurse abgestimmt.

2 Der Modell-Lehrgang soll den Lehrmeister anleiten, die Ausbildung entsprechend den betrieblichen Gegebenheiten und den Fähigkeiten des Lehrlings zu gestalten.

Art. 18 Ausbildungsbericht und Arbeitsbuch

1 Der Ausbildungsbericht muss schriftlich abgefasst werden und sich über Eignung, Leistung und Verhalten des Lehrlings aussprechen. Der Lehrmeister kann dafür das von den Kantonen zur Verfügung gestellte Formular verwenden.

2 Sofern der Lehrling nach Ausbildungsreglement verpflichtet ist, ein Arbeitsbuch zu führen, ist ihm dazu während der Arbeitszeit genügend Zeit einzuräumen. Der Lehrmeister kontrolliert und visiert das Arbeitsbuch periodisch.

2. Abschnitt: Lehrverhältnis

Art. 19 Genehmigung des Lehrverhältnisses

[1] Die Kantone stellen die Formulare für den Lehrvertrag zur Verfügung.

[2] Bei Ausbildung in Lehrwerkstätten und Schulen für Gestaltung wird der Lehrvertrag durch die Werkstatt- beziehungsweise die Schulleitung der kantonalen Behörde eingereicht.

Art. 20 Zwischenprüfungen und Teilprüfungen

[1] Zwischenprüfungen, die ein Kanton nach Artikel 24 Absatz 2 des Gesetzes für alle Lehrlinge eines Berufes vorschreibt, sind in der Regel in der ersten Hälfte der Lehrzeit durchzuführen. Sie dienen der Kontrolle des Ausbildungsstands des Lehrlings, werden aber nicht an die Noten der Lehrabschlussprüfung angerechnet.

[2] Teilprüfungen (Art. 39 Abs. 1 des Gesetzes) dürfen nur über Gebiete durchgeführt werden, die in der Ausbildung abgeschlossen sind. Die dabei erzielten Noten werden an die Noten der Lehrabschlussprüfung angerechnet. Ungenügende Teilprüfungen können jeweils am Ende eines Semesters, höchstens aber zweimal wiederholt werden.

Art. 21 Verlängerung des Lehrverhältnisses

[1] Vereinbaren die Lehrvertragsparteien nach einer nicht bestandenen Abschlussprüfung eine Verlängerung des Lehrverhältnisses, so ist dies der kantonalen Behörde schriftlich zur Genehmigung vorzulegen.

[2] Wird die Genehmigung nicht nachgesucht, so gilt das Lehrverhältnis nicht als verlängert.

3. Abschnitt: Beruflicher Unterricht

Art. 22 Gestaltung des beruflichen Unterrichts

[1] Der berufliche Unterricht ist politisch und konfessionell neutral.

[2] Das Bundesamt erlässt Wegleitungen für die Organisation des beruflichen Unterrichts.

Art. 23 Schulärztlicher Dienst

[1] Der Lehrling hat, in der Regel während des ersten Lehrjahres, Anspruch auf eine kostenlose ärztliche Untersuchung mit besonderer Berücksichtigung arbeitsmedizinischer Aspekte. Die Kantone können diese Untersuchung durch Gesetz obligatorisch erklären.

[2] Die Kantone regeln die Organisation und die Finanzierung des schulärztlichen Dienstes. Sie erstatten darüber dem Bundesamt jährlich Bericht.

Art. 24 Pflicht zum Besuch des beruflichen Unterrichts

Der Unterricht darf nicht aus betrieblichen Gründen versäumt werden. Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet die kantonale Behörde.

Art. 25 Voraussetzungen zum Besuch der Berufsmittelschule und von Freifächern

[1] Der Lehrling, der die Aufnahmebedingungen erfüllt, ist berechtigt, die Berufsmittelschule zu besuchen. Eine Verweigerung aus betrieblichen Gründen ist nur zulässig, wenn der Lehrmeister nachweist, dass der erfolgreiche Abschluss der Lehre durch den zusätzlichen Unterrichtsbesuch ernsthaft gefährdet ist. Die Abwesenheit vom Lehrbetrieb darf einschliesslich des obligatorischen Unterrichts zwei Tage pro Woche nicht überschreiten.

[2] Der Lehrling kann Freifächer bis zu einem halben Tag pro Woche während der Arbeitszeit besuchen, sofern seine Leistungen in den Pflichtfächern eine zusätzliche schulische Belastung erlauben. Eine Verweigerung dieses Rechts aus betrieblichen Gründen ist dann zulässig, wenn die Leistungen im Betrieb nicht genügen. Der Lehrmeister hat das Ungenügen nachzuweisen.

[3] Können sich der Lehrling und der Lehrmeister oder die Berufsschule nicht darüber einigen, ob die Voraussetzungen zum Besuch der Berufsmittelschule oder von Freifächern erfüllt sind (Art. 29 und 30 des Gesetzes), so entscheidet nach Anhören der Beteiligten die kantonale Behörde. Sie soll dabei der Arbeitshaltung, den Fähigkeiten und dem Lernwillen des Lehrlings Rechnung tragen.

[4] Die Schule kann einen Schüler vom freiwilligen Unterricht ausschliessen, wenn Arbeitshaltung und Leistungen ungenügend sind.

[5] Vereinbarungen, die den gesetzlichen Anspruch auf den Besuch der Berufsmittelschule oder von Freifächern beschränken, sind nichtig.

Art. 26 Stützkurse

[1] Stützkurse sind befristeter Zusatzunterricht, um Lehrlingen mit einem schulischen Rückstand das Aufholen zu erleichtern.

[2] Sie sind zeitlich so anzusetzen, dass ihnen die Lehrlinge mit Gewinn zu folgen vermögen. Sofern sie während der Arbeitszeit stattfinden, ist der Besuch ohne Lohnabzug zu gestatten.

[3] Stützkurse dürfen einen halben Tag pro Woche nicht überschreiten. Lehrlinge, die Stützkurse besuchen, belegen in der Regel keine Freifächer.

Art. 27 Berufsmittelschule

Die Schüler der Berufsmittelschule werden nach Möglichkeit in allen Fächern des beruflichen Unterrichts zu besonderen Klassen zusammengefasst. Das Departement regelt die möglichen Organisationsformen.

Art. 28 Interkantonale Fachkurse

1 Der Standortkanton beaufsichtigt die Durchführung und den Unterricht der interkantonalen Fachkurse. Er erstattet den beteiligten Kantonen und dem Bundesamt jährlich Bericht über die Einhaltung des Reglements.

2 Das Bundesamt kann nach Anhören der Kantone die Aufsicht einem gesamtschweizerisch tätigen Verband übertragen.

3 Auf Antrag der beteiligten Kantone oder des zuständigen Berufsverbandes hebt das Bundesamt unter den Voraussetzungen von Artikel 34 Absatz 3 des Gesetzes den interkantonalen Fachkurs auf.

Art. 29 Notenwerte

1 Die Leistungen werden in allen Fächern mit Noten von 6 bis 1 bewertet. 6 ist die beste, 1 die schlechteste Note.

2 4 und höhere Noten bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen.

3 Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

Art. 30 Anforderungen an die Lehrkräfte

1 Wahlvoraussetzung für hauptamtliche Lehrkräfte an Berufsschulen der gewerblich-industriellen Richtung ist der erfolgreiche Abschluss eines Ausbildungsganges am Schweizerischen Institut für Berufspädagogik oder eine gleichwertige Ausbildung. Über die Gleichwertigkeit entscheidet im Einzelfall das Bundesamt auf Antrag der kantonalen Behörde. Nebenamtliche Lehrkräfte sind zum Besuch der einschlägigen Kurse des Schweizerischen Instituts für Berufspädagogik verpflichtet.

2 Wahlvoraussetzung für hauptamtliche Lehrkräfte der Handelsfächer und der Sprachen an Handelsmittelschulen, Verkehrsschulen und Berufsschulen kaufmännischer Richtung ist ein abgeschlossenes Studium an einer Hochschule. Über die Gleichwertigkeit anderer Ausbildungsgänge entscheidet im Einzelfall das Bundesamt auf Antrag der kantonalen Behörde. Die Lehrer aller Fächer müssen sich über eine pädagogische Ausbildung ausweisen.

Art. 31 Fortbildung der Lehrkräfte

1 Das Departement regelt die Fortbildung der Lehrkräfte.

2 Die Fortbildungskurse für Lehrkräfte sind grundsätzlich in den Schulferien zu besuchen. Über Ausnahmen entscheidet die kantonale Behörde.

4. Abschnitt: Lehrabschlussprüfung

Art. 32 Notengebung

1 Wird für die Beurteilung der Leistungen ein Fach in Positionen gegliedert, so wird für jede Position eine Note nach Artikel 29 erteilt.

2 Die Fachnote wird als Mittelwert aus den Noten für die einzelnen Positionen auf eine Dezimalstelle gerundet. Diese Regelung gilt auch für Positionsnoten, die aufgrund von Schulnoten ermittelt werden.

3 Das Ergebnis der Prüfung wird durch eine Gesamtnote ausgedrückt. Diese wird als Mittelwert aus den Noten der Pflichtfächer auf eine Dezimalstelle gerundet.

4 Das Prüfungsreglement bestimmt, ob und in welchem Umfang Schulnoten bei der Prüfung berücksichtigt werden und unter welchen Bedingungen die Prüfung als bestanden gilt.

Art. 33 Übertragung der Prüfungen an einen Berufsverband

1 Das Gesuch um Übertragung der Lehrabschlussprüfung an einen Berufsverband ist dem Bundesamt einzureichen. Das Departement kann dem Gesuch entsprechen, sofern der Berufsverband Gewähr für eine einheitliche und sachgemässe Abnahme der Prüfung bietet. Die Tätigkeit des Berufsverbandes muss sich auf das gesamte Gebiet (ganze Schweiz, Landesteil) erstrecken, für das die Lehrabschlussprüfung übertragen wird.

2 Bestehen im betreffenden Beruf neben dem sich um die Durchführung bewerbenden Berufsverband noch andere Verbände, so ist diesen auf Gesuch hin eine angemessene Vertretung in der Prüfungskommission einzuräumen, sofern sie einen entsprechenden Anteil der Prüfungskosten übernehmen.

3 Führt der Berufsverband die Prüfung trotz Mahnung nicht ordnungsgemäss durch, so wird die Übertragung rückgängig gemacht.

4 Die Kantone können die Durchführung der Lehrabschlussprüfung einem kantonalen Berufsverband übertragen. Die Absätze 1–3 gelten sinngemäss. Die Übertragung und ihr Widerruf sind dem Bundesamt zu melden.

Art. 34 Prüfungsexperten

1 Um die Durchführung der Lehrabschlussprüfung nach einheitlichen Grundsätzen sicherzustellen, führt das Bundesamt in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den Berufsverbänden Instruktionskurse für Prüfungsexperten durch.

2 Die Kantone können den Besuch von Instruktionskursen obligatorisch erklären.

3 Lehrer an Berufsschulen sind nach Möglichkeit für die Ausarbeitung von Prüfungsaufgaben und als Prüfungsexperten beizuziehen.

Art. 35 Lohnabzug

[1] Auch wenn die Lehrabschlussprüfung nach Ablauf der Lehrzeit stattfindet, so hat der Lehrmeister den Lehrling während der für die Prüfung notwendigen Zeit zu entlöhnen.

[2] Muss der Lehrling die Prüfung wiederholen und steht er zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in einem verlängerten Lehrverhältnis, so wird für die Prüfungszeit kein Lohn geschuldet.

Art. 36 Wiederholung der Prüfung und Prüfung nach Artikel 41 des Gesetzes

[1] Bei Wiederholung der Prüfung (Art. 44 des Gesetzes) ausserhalb eines Lehrverhältnisses und bei Prüfungen von Personen ohne Berufslehre und von Schülern privater Fachschulen (Art. 41 des Gesetzes) kann die Prüfungsbehörde vom Prüfling entweder das erforderliche Material oder eine entsprechende Vergütung verlangen.

[2] Ebenso kann für die Organisation der Prüfung eine Gebühr erhoben werden. Diese verfällt bei kurzfristiger Prüfungsabmeldung oder unentschuldigtem Wegbleiben.

[3] Das Prüfungsreglement legt die Art und Dauer der Ersatzprüfung in jenen Fächern fest, für die im Normalfall die Schulnoten übernommen werden.

[4] Auf Gesuch eines Repetenten kann dieser auch die gesamte Prüfung wiederholen, wobei dann die Noten der neuen Prüfung für die Feststellung des Prüfungsergebnisses massgebend sind.

Art. 37 Fähigkeitszeugnis

[1] Für das Fähigkeitszeugnis ist das vom Bundesamt zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden.

[2] Die Noten in den einzelnen Fächern und die Gesamtnote werden dem Lehrling und dem Lehrmeister durch einen Notenausweis bekanntgegeben, aus dem ersichtlich ist, ob die Prüfung bestanden wurde.

2. Kapitel: Lehrwerkstätten

Art. 38

[1] Ausbildungsabteilungen privater Unternehmungen, die sowohl die praktische Ausbildung wie den beruflichen Unterricht vermitteln, gelten nicht als Lehrwerkstätten im Sinne von Artikel 7 Buchstabe b des Gesetzes.

[2] Die Kantone führen das Anerkennungsverfahren für Lehrwerkstätten nach den Richtlinien des Bundesamtes durch. Sie übermitteln diesem ihre Anerkennungsentscheide. Der Bund berücksichtigt bei der Anerkennung der Beitragsberechtigung die regionale Berufsschulplanung.

3. Kapitel: Verkehrsabteilungen an Handelsmittelschulen und Verkehrsschulen

Art. 39

Das Bundesamt erlässt für die Verkehrsabteilungen an Handelsmittelschulen sowie für die Verkehrsschulen einen Lehrplan.

4. Kapitel: Anlehre

Art. 40 Anlehrvertrag, Dauer der Anlehre

[1] Die Ausbildungsdauer ist dem Inhalt des Ausbildungsprogramms und den Fähigkeiten des Anlehrlings anzupassen. Die Dauer der Anlehre beträgt 1 Jahr, 1 ½ Jahre oder 2 Jahre.

[2] Im Anlehrvertrag sind die Dauer und die auf das Berufsfeld ausgerichtete Berufsbezeichnung festzulegen. Sie darf nicht mit einer Berufsbezeichnung identisch sein, die in einem Ausbildungsreglement nach Artikel 12 des Gesetzes festgelegt ist.

[3] Der Betrieb reicht der kantonalen Behörde mit dem Anlehrvertrag ein Ausbildungsprogramm zur Genehmigung ein. Die Behörde prüft in jedem einzelnen Fall, ob der Anlehrling voraussichtlich auch den Anforderungen einer Lehre gewachsen ist. Ist dies der Fall, so verweigert sie die Genehmigung des Anlehrverhältnisses, sofern nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

[4] Die Berufsverbände können zuhanden der Betriebe Ausbildungsprogramme für Anlehren erarbeiten.

[5] Die Kantone stellen Formulare für den Anlehrvertrag zur Verfügung.

[6] Zur Ausbildung von Anlehrlingen ist berechtigt, wer Lehrlinge ausbilden darf oder vom Kanton eine Bewilligung erhalten hat.

Art. 41 Berufsschulunterricht für Anlehrlinge

[1] Die Anlehrlinge erhalten wöchentlich einen Tag Berufsschulunterricht.

[2] Der Unterricht ist von entsprechend ausgebildeten Lehrern zu erteilen.

[3] Das Bundesamt erlässt Richtlinien für den Unterricht.

[4] Die Kantone erlassen Lehrpläne, die den Anforderungen der Anlehrklassen entsprechen.

Art. 42 Ausweis

[1] Für den Ausweis ist das vom Bundesamt zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden. Die kantonale Behörde vergewissert sich durch einen Augenschein am Arbeitsplatz und durch Rücksprache mit der Berufsschule, ob das Ausbildungsziel erreicht wurde. Ist dies nicht der Fall, so können die Vertragsparteien

zur Erreichung des Ausbildungsziels das Anlehrverhältnis angemessen verlängern.

2 Die Verlängerung bedarf der Genehmigung durch die kantonale Behörde.

4. Titel: Berufliche Weiterbildung

Art. 43 Institutionen für die Förderung des beruflichen Aufstiegs

1 Als Institutionen nach Artikel 50 Absatz 3 des Gesetzes gelten Stiftungen oder Vereine, die vornehmlich den beruflichen Aufstieg von Autodidakten fördern. Sie dürfen keine standespolitischen Zwecke verfolgen und die freie Berufsausübung nicht behindern.

2 Das Departement entscheidet darüber, ob eine Institution anerkannt wird und welche Aufgaben, wie Fähigkeitsprüfungen und Kontrollführungen, ihr übertragen werden sollen. Das Gesuch ist dem Bundesamt einzureichen.

3 In Institutionen, denen das Departement bestimmte Aufgaben überträgt, muss der Bund angemessen vertreten sein.

1. Kapitel: Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen

Art. 44 Träger der Prüfungen

1 Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen können von einem Berufsverband allein oder von mehreren Verbänden gemeinsam veranstaltet werden.

2 Bestehen im betreffenden Beruf neben dem sich um die Durchführung der Prüfung bewerbenden Berufsverband noch andere Verbände, so ist diesen auf Gesuch hin eine angemessene Vertretung in der Prüfungskommission einzuräumen, sofern sie einen entsprechenden Anteil an den Kosten übernehmen.

Art. 45 Genehmigung des Reglements

1 Das Prüfungsreglement ist dem Bundesamt einzureichen. Es bezeichnet den Beruf, für welchen die Prüfung durchgeführt werden soll, und regelt insbesondere folgende Punkte:

a. die Zusammensetzung der Prüfungskommission;
b. die Zulassungsbedingungen;
c. das Anmeldeverfahren;
d. die Prüfungsfächer, den Prüfungsstoff und die Art und Dauer der Prüfung in den einzelnen Fächern;
e. die Notengebung;
f. die Bedingungen für das Bestehen der Prüfung;
g. den Titel für die Absolventen der Prüfung;
h. die Deckung der Prüfungskosten.

2 Entspricht das Reglement den gesetzlichen Vorschriften, so gibt das Bundesamt dessen Einreichung im Bundesblatt bekannt und setzt gleichzeitig eine Einsprachefrist von 30 Tagen an. Einsprachen gegen das Reglement sind dem Bundesamt schriftlich und begründet einzureichen.

3 Für die Genehmigung des Reglements ist das Departement zuständig.

4 Für die Änderung eines Reglements gelten die Absätze 1–3 sinngemäss. Nicht wesentliche Änderungen kann das Bundesamt ohne Einspracheverfahren genehmigen.

5 Das Departement kann von den Berufsverbänden Änderungen von Reglementen verlangen, sofern dies die Entwicklung in den Berufen erfordert.

Art. 46 Widerruf der Genehmigung des Reglements

Führt der Träger der Prüfung diese trotz Mahnung nicht den Vorschriften entsprechend durch oder weigert er sich, eine vom Departement verlangte Änderung des Reglements zu berücksichtigen, so kann das Departement die Genehmigung des Reglements widerrufen.

Art. 47 Notengebung

Für die Notengebung gilt Artikel 32 sinngemäss.

Art. 48 Fachausweis und Diplom

1 Die Noten in den einzelnen Fächern werden dem Absolventen durch ein Prüfungszeugnis bekanntgegeben, aus dem auch ersichtlich ist, ob die Prüfung bestanden wurde.

2 Das Bundesamt stellt den Fachausweis und das Diplom aus. Sie werden vom Präsidenten der Prüfungskommission und vom Direktor des Bundesamtes unterzeichnet.

3 Die Namen der Inhaber des Fachausweises oder des Diploms werden den Kantonen mitgeteilt. Das Bundesamt führt das Register der Inhaber der Fachausweise und der Diplome.

Art. 49 Gleichstellung von Prüfungen vor Inkrafttreten eines Reglements

1 Der Fachausweis oder das Diplom kann ohne nochmalige Prüfung an Personen verliehen werden, die vor dem Inkrafttreten eines genehmigten Reglements eine gleichwertige Prüfung bestanden haben.

2 Ist die frühere Prüfung nicht gleichwertig, so ist eine Ergänzungsprüfung abzulegen, deren Umfang die Prüfungskommission bestimmt.

Art. 50 Entzug des Fachausweises oder des Diploms

1 Das Bundesamt kann Fachausweise oder Diplome, die auf rechtswidrige Weise erwirkt wurden, entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

[2] Der rechtskräftige Entzug des Fachausweises oder des Diploms wird den Kantonen mitgeteilt.

2. Kapitel: Technikerschulen

Art. 51

[1] Die Bezeichnung «Eidgenössisch anerkannte Technikerschule» darf nur von einer Schule geführt werden, die vom Departement diesen Status erhalten hat. Es kann für die Begutachtung der Schulen eine Fachkommission einsetzen.

[2] Mit der Anerkennung einer Technikerschule durch das Departement kann den Absolventen, welche die Abschlussprüfung zu einem früheren Zeitpunkt bestanden haben, das Recht zur Führung des Titels «Techniker TS» verliehen werden.

3. Kapitel: Höhere Technische Lehranstalten (Ingenieurschulen)

Art. 52

[1] Die Bezeichnung «Eidgenössisch anerkannte Höhere Technische Lehranstalt (Ingenieurschule)» darf nur von einer Schule geführt werden, die vom Departement diesen Status erhalten hat. Die nach dem Bundesgesetz vom 20. September 1963 [1)] über die Berufsbildung anerkannten Schulen gelten auch nach diesem Gesetz als anerkannt.

[2] Das Departement kann für die Begutachtung der Schulen eine Fachkommission einsetzen.

[3] Mit der Anerkennung einer Schule als Höhere Technische Lehranstalt (Ingenieurschule) kann den Absolventen, welche die Abschlussprüfung vor der Anerkennung bestanden haben, das Recht zur Führung des Titels «Ingenieur HTL» beziehungsweise des vom Departement bestimmten Titels verliehen werden.

4. Kapitel: Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschulen

Art. 53

[1] Die Bezeichnung «Eidgenössisch anerkannte Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule» darf nur von einer Schule geführt werden, die vom Departement diesen Status erhalten hat. Es kann für die Begutachtung der Schulen eine Fachkommission einsetzen.

[2] Mit der Anerkennung einer Schule als Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule kann den Absolventen, welche die Abschlussprüfung vor der Anerkennung bestanden haben, das Recht zur Führung des Titels «Betriebsökonom HWV» verliehen werden.

[1)] [AS **1965** 321 428, **1968** 86, **1972** 1681; SR **220** am Schluss, Schl- und UeB zum X. Tit. Ziff. II Art. 6 Ziff. II, **611.04** Ziff. I 331, **837.10** Ziff. III. SR **412.10** Art. 75]

[3] Das Departement regelt den Umfang der Abschlussprüfung und die Zulassungsvoraussetzungen für Kandidaten, welche die erforderlichen Kenntnisse auf andere Weise als durch den Besuch einer solchen Schule erworben haben.

5. Titel: Berufsbildungsforschung

Art. 54

Gesuche um Forschungsbeiträge sind an das Bundesamt zu richten. Sie müssen eine eingehende Beschreibung des Projekts und eine detaillierte Aufstellung der Kosten enthalten.

6. Titel: Bundesbeiträge

1. Kapitel: Allgemeine Vorschriften

Art. 55 Bemessung der Beiträge

[1] Der Bundesbeitrag bemisst sich in Prozenten der anrechenbaren Ausgaben (Art. 64 des Gesetzes). Er darf nicht höher angesetzt werden, als zur Deckung des Ausgabenüberschusses erforderlich ist.

[2] Die Bundesgesetzgebung über den Finanzausgleich findet insbesondere keine Anwendung auf die nachfolgenden Einrichtungen und Veranstaltungen, sofern sie nicht an einen Kanton gebunden sind:

a. anerkannte gemeinnützige Organisationen der Berufsberatung;
b. Einführungskurse für Lehrlinge;
c. interkantonale Fachkurse;
d. Untersuchungen und Forschungen;
e. Veranstaltungen der Weiterbildung im Rahmen des internationalen Berufswettbewerbs;
f. Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen;
g. Fachzeitschriften von Berufs- und Fachverbänden;
h. Konferenzen der Berufsbildungsämter.

Art. 56 Gehälter

Gehälter sind bis zu den vom Departement festgelegten Besoldungsmaxima anrechenbar. Als Gehalt gilt der nach der Gesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Berechnung der Beiträge massgebende Lohn (Art. 7 ff. der V vom 31. Okt. 1947 [1)] über die AHV).

[1)] SR **831.101**

2. Kapitel: Beiträge an einzelne Einrichtungen und Veranstaltungen

Art. 57 Berufsberatung

[1] Beiträge können gewährt werden an:

a.–c.[1]

d.[2] Gehälter und Sachkosten anerkannter gemeinnütziger Organisationen, die vornehmlich die Förderung der Berufsberatung bezwecken und in der ganzen Schweiz tätig sind.[3]

[2] Im Bereiche der Aus- und Weiterbildung werden Beiträge gewährt an die Aufwendungen für das Lehrpersonal und an die Entschädigungen, die den Kursteilnehmern für Reise, Verpflegung und Unterhalt ausgerichtet werden. Das Departement legt die Höchstansätze fest.

Art. 58 Schulen

[1] Als Schulen im Sinne dieses Artikels gelten Schulen gewerblich-industrieller und kaufmännischer Richtung, Schulen für Verkauf, Lehrwerkstätten, Schulen für Gestaltung, Berufsmittelschulen, Höhere Technische Lehranstalten, Handelsmittelschulen, Verkehrsschulen, Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschulen, Technikerschulen und Höhere Fachschulen.

[2] Anrechenbare Ausgaben sind:

a. die Gehälter der Schulleiter und der Lehrkräfte;
b. allgemeine Lehrmittel.

[3] Für schweizerische Fachschulen im Ausland kann das Departement weitere Ausgaben als anrechenbar erklären.

[4] Die Schulen führen über die mit Hilfe von Bundesbeiträgen angeschafften Lehrmittel ein Inventar. Das Bundesamt kann das Inventar überprüfen. Solche Lehrmittel dürfen nur mit Zustimmung des Bundesamtes veräussert werden.

[5] Ein Bundesbeitrag an Schulen wird nur gewährt, wenn die betreffende Klasse mindestens zehn Schüler aufweist und die Wegleitungen für die Organisation des Unterrichts und die Lehrpläne eingehalten werden. Erreicht der Bestand der Klasse diese Zahl nicht, so kann das Bundesamt auf begründetes Gesuch hin gleichwohl einen Beitrag gewähren, wenn die Verhältnisse dies rechtfertigen.

[6] Stützkurse an Berufsschulen und Klassen für Anlehrlinge dürfen auch mit weniger als zehn Schülern geführt werden.

[1] Aufgehoben durch Ziff. I 1 der V vom 17. April 1985 zum BG über die Sparmassnahmen 1984 (SR **611.021**).
[2] Fassung gemäss Ziff. I 1 der V vom 17. April 1985 zum BG über die Sparmassnahmen 1984, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (SR **611.021**).
[3] Die Bestimmungen über die Rückerstattung von Bundesbeiträgen bleiben weiterhin anwendbar (Ziff. II der genannten Verordnung).

Art. 59 Kurse

[1] Als Kurse im Sinne dieses Artikels gelten Kurse für Angelernte, Einführungskurse von Berufsverbänden (Art. 16 Abs. 1 und 4 des Gesetzes), interkantonale Fachkurse, berufliche Weiterbildungskurse, Kurse für Lehrmeister.

[2] Die Kosten für Veranstaltungen zur Ausbildung und Weiterbildung von Instruktoren an Lehrmeisterkursen (Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes) trägt der Bund.

[3] Der Bundesbeitrag für interkantonale Fachkurse beträgt 37 Prozent, für Einführungskurse von Berufsverbänden 30 Prozent.[1]

[4] Anrechenbar sind die Aufwendungen für Besoldungen und allgemeine Lehrmittel. Das Departement legt die anrechenbaren Besoldungsmaxima fest.

[5] Für ständige Kurse gelten die Bestimmungen über die Inventarpflicht und über die Teilnehmerzahl (Art. 58 Abs. 4 und 5) sinngemäss.

Art. 60 Ausbildung und Weiterbildung von Lehrkräften

[1] Die Kosten für Veranstaltungen zur Ausbildung und Fortbildung von Lehrkräften (Art. 36 Abs. 1 des Gesetzes) trägt der Bund.

[2] Der Bundesbeitrag an die Teilnehmer der vom Bund durchgeführten Aus- und Weiterbildungskurse für Lehrkräfte und für Teilnehmer an kantonalen Weiterbildungskursen beträgt 22–37 Prozent. Als anrechenbare Ausgaben gelten die Kosten für Reise, Verpflegung und Unterkunft sowie ein allfälliger Verdienstausfall.[1]

Art. 61 Lehrabschlussprüfungen

[1] Anrechenbare Ausgaben sind die Taggelder und die Reisekosten der Experten. Das Departement legt die Höchstansätze für die anrechenbaren Taggelder fest.

[2] Das Departement kann weitere Ausgaben als anrechenbar bezeichnen.

Art. 62[1] Kurse für Prüfungsexperten

Der Bundesbeitrag an die Teilnehmerkosten der vom Bundesamt selber oder in seinem Auftrag durchgeführten Kurse für Experten an Lehrabschlussprüfungen beträgt 12–27 Prozent.

Art. 63[1] Internationaler Berufswettbewerb

An Veranstaltungen für die Weiterbildung im Zusammenhang mit dem internationalen Berufswettbewerb kann der Bund einen Beitrag von 37 Prozent ausrichten.

[1] Fassung gemäss Ziff. I 1 der V vom 17. April 1985 zum BG über die Sparmassnahmen 1984, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (SR **611.021**). Die Bestimmungen über die Rückerstattung von Bundesbeiträgen bleiben weiterhin anwendbar (Ziff. II der genannten Verordnung).

Art. 64 Berufs- und höhere Fachprüfungen

[1] Der Bundesbeitrag an Verbände für Berufs- und Höhere Fachprüfungen beträgt 27 Prozent.[1)]

[2] Anrechenbare Kosten sind Taggelder und Reisekosten für Teilnehmer an Expertenkursen und Experten an den Prüfungen. Das Departement legt die Höchstansätze der anrechenbaren Taggelder fest.

[3] Das Departement kann weitere Ausgaben als anrechenbar bezeichnen.

Art. 65 Untersuchungen und Forschungen

[1] Für Untersuchungen und Forschungen auf dem Gebiet der Berufsberatung und der Berufsbildung beträgt der Bundesbeitrag höchstens 37 Prozent.[1)]

[2] Das Departement bestimmt die anrechenbaren Ausgaben im Einzelfall.

Art. 66 Fachzeitschriften

[1] Der Bundesbeitrag für Fachzeitschriften von Berufsverbänden beträgt 27 Prozent. Er wird gewährt, wenn sich die Tätigkeit des Verbandes auf die ganze Schweiz oder mindestens auf ein Sprachgebiet erstreckt und die Zeitschrift, abgesehen vom Inseratenteil, ausschliesslich der Berufsberatung oder der Berufsbildung dient.[1)]

[2] Anrechenbare Ausgaben sind die Honorar- und Druckkosten für den Textteil.

Art. 67[1)] Andere Massnahmen

Der Bund gewährt einen Beitrag an die Konferenzen der Berufsbildungsämter von 21 Prozent für Gehälter und Sachkosten der Sekretariate innerhalb eines vom Departement festgelegten Höchstbetrages. Er kann an weitere interkantonale Einrichtungen Beiträge ausrichten.

3. Kapitel: Bauten

Art. 68 Voraussetzungen

Ein Bundesbeitrag an Bauten (Art. 63 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes) wird nur gewährt, wenn das Raumprogramm, die Pläne und der Kostenvoranschlag vor Baubeginn genehmigt wurden und die zuständigen Behörden des Kantons und des Bundes dem Baubeginn zugestimmt haben. Für Neu- und Erweiterungsbauten von Berufsschulen ist dem Bundesamt vor Ausarbeitung der Pläne das Raumprogramm vorzulegen.

[1)] Fassung gemäss Ziff. I 1 der V vom 17. April 1985 zum BG über die Sparmassnahmen 1984, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (SR **611.021**). Die Bestimmungen über die Rückerstattung von Bundesbeiträgen bleiben weiterhin anwendbar (Ziff. II der genannten Verordnung).

Art. 69 Anrechenbare Ausgaben

[1] Anrechenbare Ausgaben für Bauten sind die mit dem Ausbildungszweck verbundenen Baukosten. Landerwerbskosten sind nicht anrechenbar.

[2] Teuerungsbedingte Mehrkosten und solche, die auf nicht beeinflussbare Ursachen zurückgehen, sind bei der Schlussabrechnung zu begründen, sofern dafür ein Bundesbeitrag beansprucht wird.

[3] Falls wesentliche Projektänderungen ohne Genehmigung der für die Beitragszusicherung zuständigen Instanzen vorgenommen werden, kann der Bundesbeitrag gekürzt oder verweigert werden.

Art. 70 Miete

In begründeten Fällen kann auch an die Mietkosten eines Gebäudes ein Bundesbeitrag ausgerichtet werden, wenn die Miete wesentlich geringere Kosten als ein Neu- oder Erweiterungsbau verursacht. Massgeblich sind die Subventionssätze für Bauten.

4. Kapitel: Verfahren

Art. 71 Einreichung des Gesuches

[1] Gesuche um einen Bundesbeitrag sind, soweit nichts anderes bestimmt wird, der kantonalen Behörde einzureichen, die sie prüft und mit ihrer Stellungnahme an das Bundesamt weiterleitet.

[2] Beitragsgesuche für interkantonale Einrichtungen oder Veranstaltungen sind von der Behörde des Kantons, in dem die Einrichtung ihren Sitz hat oder die Veranstaltung durchgeführt wird, zu begutachten und dem Bundesamt einzureichen.

[3] Für Schulen und Kurse, deren Träger ein schweizerischer Berufsverband ist, hat der Verband das Beitragsgesuch direkt dem Bundesamt einzureichen, falls die Kantone keinen Beitrag leisten.

Art. 72 Weisungen über die Budgetierung und Gesuchstellung

Das Bundesamt erlässt Weisungen über die Budgetierung und die Gesuchstellung.

Art. 73 Gewährung und Bemessung der Beiträge

[1] Für die Gewährung und Bemessung der Bundesbeiträge ist das Bundesamt zuständig.

[2] Der Bundesbeitrag an Schulen, Kurse und Berufsberatungsstellen gilt für die kantonale Behörde oder den Verband, die das Gesuch oder den Kostenvoranschlag an das Bundesamt weitergeleitet oder bei ihm eingereicht haben, als zuge-

sichert. Nur bei wesentlichen Abweichungen zwischen der Erwartung der Gesuchsteller und der Berechnung des Bundesamtes erfolgt eine begründete Mitteilung innert zweier Monate. Für nicht regelmässig wiederkehrende Veranstaltungen wird die Höhe des zugesicherten Beitrages der kantonalen Behörde oder dem Verband im Einzelfall mitgeteilt.

Art. 74 Abrechnung

[1] Das Bundesamt erlässt Weisungen über die Abrechnung. Die kantonale Behörde oder der Verband hat die Abrechnung aufgrund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und zu genehmigen.

[2] Das Bundesamt ist berechtigt, die Belege und einen Bericht über den Verlauf der Veranstaltungen zu verlangen, oder die Abrechnung zur Prüfung an die kantonale Finanzkontrolle oder den Berufsverband zurückzuweisen.

Art. 75 Auszahlung des Bundesbeitrages

Der Bundesbeitrag wird der kantonalen Behörde oder dem Verband, welche die Abrechnung an das Bundesamt weitergeleitet haben, ausbezahlt. Bei nachgewiesenem Bedarf und je nach verfügbarem Kredit kann ein Vorschuss bis zu 80 Prozent des voraussichtlichen Bundesbeitrages gewährt werden. Übersteigt der Vorschuss den aufgrund der Abrechnung ermittelten Bundesbeitrag, so ist der Mehrbetrag mit dem Beitrag für das nächste Jahr zu verrechnen. Falls dies nicht möglich ist, ist der Mehrbetrag zurückzuerstatten.

Art. 76 Entzug des Bundesbeitrages

Die Zusicherung eines Bundesbeitrages ist rückgängig zu machen und ein bereits ausgerichteter Bundesbeitrag zurückzufordern, wenn:

a. der Empfänger den Beitrag zweckwidrig verwendet;
b. der Beitrag durch falsche Angaben oder durch Verschweigen von Tatsachen erwirkt worden ist.

Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7. Titel: Vollzug des Gesetzes

Art. 77 Oberaufsicht

Vertretern des Departements ist in Ausübung der eidgenössischen Oberaufsicht der Zutritt zu allen Veranstaltungen der Berufsbildung gestattet.

Art. 78 Statistische Daten

[1] Die kantonale Behörde erstattet dem Bundesamt jährlich Bericht über den Vollzug des Gesetzes. In der Regel genügt die Zustellung des Geschäftsberichts des zuständigen kantonalen Departements.

[2] Das Bundesamt kann bei den Kantonen, Schulen und den direkt mit Vollzugsaufgaben betrauten Berufsverbänden weitere Informationen und statistische Angaben einholen.

8. Titel: Schlussbestimmungen

Art. 79 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 30. März 1965[1)] zum Bundesgesetz über die Berufsbildung wird aufgehoben.

Art. 80 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

[1)] [AS **1965** 345, **1974** 1461, **1975** 1757; SR **611.041** Ziff. I 21, **613.12** Art. 5 Ziff. 5]